

Stenographisches Protokoll

über die

16. Sitzung des vierten steiermärkischen Landtages

am 17. Jänner 1866.

Inhalt:

Mittheilung über die Constituirung des Ausschusses über den Antrag des Abg. Dr. Razlag, bezüglich der Landstreicherei.

Bericht des Sonder-Ausschusses über das Jagdgesetz.

Rechnenschafts-Bericht des Landes-Ausschusses pro 1864 und 1865. — Beschwerden gegen die Südbahn.

Beilagen: L. L. Z. 50, 16 und 52.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Carl Graf Gleispach.

Schriftführer: Anton Globočnik und Johann Lichtenegger.

Von Seite der Regierung anwesend: der k. k. Statthalter Freiherr v. Mecséry.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet. Der Herr Schriftführer wird das Protokoll der letzten Sitzung vorlesen. (Schriftführer Lichtenegger verliest dasselbe. — Nach der Verlesung.) Wird über das Protokoll eine Bemerkung gemacht? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es als genehmigt angesehen.

Es wurde heute nichts aufgelegt, als das Protokoll der 14. Sitzung.

Die in der gestrigen Sitzung von Sr. Excellenz dem Herrn Regierungs-Commissär übergebene Regierungsvorlage, betreffend die Bauordnung für das flache Land mit Ausnahme der Stadt Graz, habe ich in die Druckerei zur Vervielfältigung geschickt und werde sie, sobald sie zurückge-
langt sein wird, als ersten Gegenstand auf die Tagesordnung setzen.

Der Sonder-Ausschuß zur Berathung der Mittel wegen Steuerung des Vagantenwesens im Lande hat sich constituiert und zu seinem Obmann Herrn

Grafen Lamberg, zum Berichterstatter Herrn Dr. v. Stremaier gewählt.

Mehrere Herren Obmänner laden die Mitglieder der betreffenden Ausschüsse zu Sitzungen ein, und zwar:

Der Herr Obmann des Petitions-Ausschusses für heute Nachmittag 5 Uhr;

der Herr Obmann des Ausschusses für die Vagantenfrage für Donnerstag Vormittag um 9 Uhr;

der Herr Obmann des Ausschusses für die Bezirksvertretungen für morgen Donnerstag um 11 Uhr Vormittag.

Wir können nun zur Tagesordnung übergehen. Der erste Gegenstand derselben ist der

Bericht des Landes-Ausschusses über den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend das Jagdrecht und die Ausübung der Jagd. *)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter **Dr. R. v. Waser** (von der Tribüne): Liest den Bericht bis zum Absätze I: „Zu den §§. 1—10 des N. G.“ in L. L. Z. 50.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte, welche sich sowohl über die Jagdordnung als auch über das Einführungs-gesetz erstrecken wird. In der Specialverhandlung wird zuerst die Jagdordnung Paragraph für Paragraph, und dann das Einführungs-gesetz vorgenommen werden.

Wünscht Jemand in der Generaldebatte das Wort zu ergreifen?

Abgeordneter **Fürst** (L. B. Bruck): Ich sehe die dringende Nothwendigkeit eines neuen Jagdgesetzes wahrlich nicht ein. Ist es überhaupt schwer, an die Stelle eines alten Gesetzes ein passenderes neues zu setzen, so dürfte dieses gerade bei dem Jagdgesetze wegen der eigenthümlichen Verhältnisse und der großen Verschiedenheit von Ober- und Untersteier um so mehr der Fall sein weil, während im Unter-

*) Dieser Bericht liegt unter L. L. Z. 50, der vom Landes-Ausschusse vorgelegte Gesetzentwurf unter L. L. Z. 16 bei.

lande die Bodencultur den ersten Rang einnimmt, und die Jagd nur in secundärer Weise, ja ich möchte sagen, in fraglicher Weise eine Bedeutung hat, die Jagd im Oberlande ihre natürliche Berechtigung hat, und das Wild dort seine natürliche Wohnstätte findet, weil dort die Jagd Hand in Hand mit der Waldcultur und mit der Viehzucht geht, und die harmlose Gemse in unseren Gebirgen zu Niemand's Leid und Schaden sich wohl und heimisch fühlt.

Wir haben das alte Jagdgesetz durch 16 Jahre in voller Geltung. Es hat sich während dieser Zeit Manches geklärt und geläutert, wir haben uns in dasselbe hineingelegt und die Besitzer von 200 Fochen, welche sich vielleicht anfänglich auf ihr Flächenmaß etwas zu Gute gehalten haben, sind endlich zur Ueberzeugung gekommen, daß es mit der Jagd auf nur 200 Fochen am Ende doch nicht gehe und haben entweder größere Complexe dazu gepachtet, oder ihren Nachbarn das Jagdrecht entgeltlich überlassen. Es haben sich mittlerweile durch freiwillige Vereinbarungen großartige, schöne und herrliche Complexe gebildet, die Jagd ist mittlerweile in die Hände solcher Jagdfreunde gekommen, welche dieselbe nicht als eine Vergnügungssache betrachten, und welche durch Einhaltung der Hegezeit und durch kostspielige Beaufsichtigung der Jagd und mitunter auch durch humanes Vorgehen bei Ausübung der Jagden es dahin gebracht haben, daß sich der Wildstand verdoppelt, ja ich möchte sagen verdreifacht hat, und was sehr wesentlich ist, diese Jagdfreunde haben ganz ansehnliche Summen in die Cassen der Gemeinden flüssig gemacht.

Ich möchte mir erlauben, hier das Beispiel von Aflenz anzuführen. Das Thal umfaßt beiläufig 4 bis 5 □ Meilen und in den letzten Jahren sind in diesem Thale jährlich 600—700 Rehe, 200 Gämse und 50—60 Stück Rothwild abgeschossen worden. Berechnet man diese Wildstücke zu Geld, so findet man gewiß eine ansehnliche Summe; berechnet man sie nach Pfunden, so wird man finden, daß eine ansehnliche Quantität eines gesunden und beliebten Consumtionsartikels der Bevölkerung zu Theil geworden ist, und zwar oft selbst der ländlichen Bevölkerung zu einem sehr billigen Preise.

Damit möchte ich nur beweisen, daß es unter der Regide des Gesetzes vom Jahre 1849 mit der Jagd durchaus nicht zurückgegangen ist, daß sich in der Zeit der Nationalwohlstand in dieser Beziehung bedeutend vergrößert hat, und wir daher keine Ursache haben, dieses Gesetz zu changiren. Ich möchte gerne verhüten, daß bei ängstlichen Leuten überhaupt gewisse Besorgnisse und Befürchtungen durch die Schaffung eines neuen Gesetzes wachgerufen werden, z. B. in der Richtung, daß die Zuflüsse in die Gemeindecasse nicht mehr so bedeutend sein würden, als es eben jetzt vielleicht der Fall ist, weil

in der Begrenzung und in dem Ausmaße des zur eigenen Ausübung der Jagd berechtigenden Grundbesitzes eine andere Stipulation beliebt worden ist, der ich nicht beistimme.

Ich meine deshalb, wir sollten, nachdem die gegenwärtige Zeit bei der herrschenden Nothlage wirklich nicht darnach angethan ist, nun irgendwie Befürchtungen oder Besorgnisse hervorzurufen, mit dem Gesetze bis auf bessere Zeiten warten. Sie werden kommen, sie werden ganz gewiß kommen, es werden sich im Verlaufe einiger Jahre überhaupt die Verhältnisse klären, es werden die Bezirksvertretungen ins Leben treten, und es werden noch andere Erscheinungen zu Tage kommen, die es dann vielleicht wünschenswerth und nothwendig machen, daß das Jagdgesetz changirt wird.

Wir entschließen uns nur ungern, einen uns bequem gewordenen Rock abzulegen; warum sollen wir ein Jagdgesetz, in das wir uns doch gewisser Massen schon hinein gelebt haben, changiren?

Ich verkenne nicht, daß unser verehrter Sonder-Ausschuß an der Vorlage des Landes-Ausschusses sehr Vieles wesentlich verbessert hat; ich verkenne auch nicht die Hand des erfahrenen Meisters, der die Feile an dieses Gesetz angelegt hat; allein ich glaube, wir sollten das Materiale, welches unser Sonder-Ausschuß geliefert hat, eben unseren Nachkommen in diesem hohen Hause als schätzenswerthes Material überlassen. (Heiterkeit). Die Uebelstände, die auf bestehenden Jagdgesetzen beruhen, könnte man allenfalls durch ein Landesgesetz beseitigen, und gibt es recht viele solcher Gebrechen, die sich beseitigen ließen; aber warum dazu ein ganz funkelneues Gesetz?

Es ist nicht meine Absicht, hier besondere Anträge zu stellen, sondern ich wollte lediglich nach meinem Verstandnisse dem hohen Hause meine Ansicht vortragen, um damit einen ganz bescheidenen Einfluß auf die Schlussfassung desselben zu üben. (Bravo!)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort zu ergreifen?

Abgeordneter **Eduard Mülley** (H.-R. Graz): Ich stelle den Antrag, der hohe Landtag wolle über den vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend das Jagdrecht und die Ausübung der Jagd, zur Tagesordnung übergehen.

Ich komme zu demselben Schlusse, den mein Herr Vorredner soeben gemacht hat, aber es sind noch viele andere Gründe, die mich bestimmen, diesen Antrag zu stellen.

Der erste Grund ist der, daß die gestrige Berathung über das Straßengesetz auf mich und auf viele Andere den Eindruck gemacht hat, wie gefährlich es sei, Gesetzesvorlagen in Berathung zu ziehen, welche in der Beg-

vertretung wurzeln. Dies ist auch bei dem Jagdgesetze der Fall, und schon aus diesem Grunde bin ich gegen dasselbe.

Ein weiterer Grund ist der, daß der Absicht, welche dem Landtagsbeschlusse der 26. Sitzung des Jahres 1864 zu Grunde gelegen war, durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht entsprochen wird. Denn der von dem Abgeordneten **Verbitsch** in der ersten und dritten Session gestellte Antrag auf Erlassung eines Jagdgesetzes wurde damit motivirt, daß durch die Nachtragsbestimmungen zum Jagdgesetze vom 7. März 1849 der Einfluß der politischen Behörden auf die Ausführung der Bestimmungen desselben ein solcher war, daß den Gemeinden nur ein sehr geringer Einfluß auf die Verwaltung dieses ihres Vermögens belassen wurde. Die Beseitigung dieser Einflußnahme von Seite der Administrativbehörden war also die Absicht, welche den Landtag bestimmt hat, einen Beschluß des Inhaltes zu fassen — den Landes-Ausschuß zu beauftragen, in der nächsten Session ein Jagdgesetz vorzulegen. Dieser Absicht ist aber im vorliegenden Gesetze nicht entsprochen, denn schon im §. 4 finde ich, daß in einer Frage von großer prinzipieller Wichtigkeit die Entscheidung wieder der politischen Behörde eingeräumt ist.

Ich bemerke ferner, daß der Entwurf des Gesetzes, wie er uns von Seite des Landes-Ausschusses vorgelegt wurde, von der öffentlichen Meinung einstimmig und entschieden verurtheilt worden ist. Die öffentliche Meinung hat sich nämlich mit großem Eifer der Jagdfrage bemächtigt, dieselbe in Versammlungen und öffentlichen Blättern debattirt und ist zur Erkenntniß gekommen, daß der vorliegende Gesetzesentwurf dem Gesetze nicht entspricht.

Ich vermisse ferner in diesem Gesetze die nöthige Klarheit, die bei Abfassung von Gesetzesbestimmungen so nothwendig ist.

Angeichts dieser Thatfache halte ich es nicht für dringend, heute ein Gesetz zu beschließen, und zwar auf die Gefahr hin, demselben morgen eine ganze Reihe von Nachtragsbestimmungen und Erläuterungen folgen lassen zu müssen; wir können mit diesem Gesetze um so mehr noch warten, als eine dringende Nothwendigkeit nicht vorliegt; wenn auch ein solches Gesetz im Interesse der Landeskultur erforderlich ist, so ziehe ich es doch vor, ein Gesetz nicht in Berathung zu nehmen, welches mit der öffentlichen Meinung im Widerspruche steht, denn nicht bloß der Minister, auch der Landtagsabgeordnete muß die berechtigte öffentliche Meinung in sich aufnehmen.

Ich stelle daher den Antrag, es sei über diesen Gesetzesentwurf zur Tagesordnung überzugehen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abgeordneter **Verbitsch** (L. B. Hartberg.): Nachdem dieser Antrag von mir bereits in der ersten Session gestellt worden ist, und da über denselben zwei Landtagsbeschlüsse erflossen sind, der letzte im vorigen Jahre, durch welchen der Landesausschuß angewiesen wurde, ein Jagdgesetz zu verfassen, um den Nebelständen, welche nach den bestehenden Gesetzen herrschen, abzuheben, hat derselbe in dieser Session dieses Jagdgesetz vorgelegt und es wurde einem Ausschusse zugewiesen, welcher darüber die Vorberathung gepflogen hat.

Es hat sich in diesem Hause eine Partei gebildet, die eigentlich das Gesetz hintertreiben will, daß es nicht zur Berathung komme, und zwar eine Partei, die noch immer gerne die kaiserliche Entschliebung vom 15. December 1852 aufrecht erhalten wissen möchte, damit der Willkühr Thür und Thor geöffnet bleibe, damit die politischen Behörden mit diesem volkswirtschaftlichen Zweige nach Belieben schalten und walten können. Denn ich glaube, daß es in diesem Hause kaum einen Abgeordneten geben wird, der nicht Daten aufzuweisen hätte, wie es bei den Lizitationen von Jagden zugegangen ist. Sehr häufig war es der Fall, daß Jagdobjecte um 20 und 30 fl. hintangegeben worden sind, obwohl andere Jagdliebhaber anwesend waren, die ebenso zur Pachtung berechtigt gewesen wären, als diejenigen, welche das Object erhalten haben, und die das Doppelte oder Dreifache für die Jagd gegeben hätten, aber zurückgewiesen wurden.

Ich glaube daher, daß es deshalb allein schon nothwendig sei, daß darüber etwas geschehe, daß wir also in die Berathung dieses Gesetzes eingehen.

Der Herr Vorredner, Abgeordneter **Fürst**, hat bemerkt, daß sich seit dem Jahre 1849 der Wildstand um das zweibis Dreifache vermehrt habe, und daß dieses eine Wirthschaft sei. Es ist möglich, für Gewisse kann es eine Wirthschaft sein, wenn sie viel Wild besitzen, aber ich glaube, einen viel größeren Schaden nachweisen zu können, wenn ich die Gegend betrachte, wo sich das Wild ernährt, welchen Schaden sie an den Feldfrüchten anrichten und wie eigentlich die Entschädigung dafür ausfällt.

Es sind durch Commissionen amtlich Schadenerhebungen gepflogen worden, und man hat auch bestimmt, daß dafür dieser oder jener Ersatz zu leisten sei; die betreffenden Jagdpächter haben aber keinen Ersatz geleistet, sondern abgewartet. Die Leute haben sich beschwert, man hat sie auf den Rechtsweg verwiesen. Der Bauer ohne Mittel sollte also gegen einen vermöglichen Mann den Rechtsweg ergreifen; nun da weiß ich nicht, ob er nicht viel lieber seinen Schadenersatz fahren läßt, und wenn er auch groß ist.

Ich würde wirklich gezwungen sein, Thatfachen anzu-

führen, welche das hohe Haus gewiß bestimmen werden, in die Berathung einzugehen, wenn man beschließen wollte, daß von der Berathung des Gesetzes abgegangen werden soll; ich wollte sie lieber verschweigen, aber in dem Falle müßte ich sie doch anführen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abgeordneter Seidl (H.-R. Leoben): Der Herr Abgeordnete Fürst hat ganz trefflich bemerkt, welchen Vortheil in national-öconomischer Beziehung ein Wildstand bietet, und um keine Wiederholungen vorzubringen, will ich nur bemerken, daß eine Jagd, die auf einem kleinem Reviere Hunderte von Rehen und 50—60 Stück Hochwild liefert, wenn auch dieselbe von den Jagdeigenthümern nicht als Finanzquelle behandelt wird, doch dem Lande und der Bevölkerung zu Gute kommt.

Was nun den Wildschaden anbelangt, so kann ich dem, was der Herr Abgeordnete Verbitsch in dieser Hinsicht angeführt hat, nicht beistimmen; denn gerade in der Gegend um Leoben, die von sehr fruchtbaren Thälern durchzogen ist, sollte der Wildschaden am bedeutendsten sein; ich glaube aber nicht, daß in ganz Obersteier in dieser Beziehung eine Klage bei einer politischen Behörde anhängig ist, daß man dem Bauer oder Grundbesitzer nicht die gehörige Entschädigung geleistet habe. Es sind alle Wildschäden gewiß bloß durch Privatverhandlungen zwischen den Betheiligten und dem Jagdausüßer beglichen worden. (Bravo!)

Ich glaube, meine Herren, die Jagd hat überhaupt noch eine ganz andere Bedeutung, nämlich in politischer Beziehung. Wir, meine Herren, in Obersteier, haben ja kein anderes Vergnügen, als die Jagd, sie ist unser nationales Vergnügen. Man wird mir vielleicht sagen, es ist dies ein aristokratisches Vergnügen, nur für große Herren. Allein, meine Herren, das ist in Obersteier nicht der Fall; der Bürger, der Beamte, der Gewerbs- und Geschäftsmann und der Bauer ist Jäger, wir Alle gehen mitkommen auf die Jagd, denn wir haben eben kein anderes Vergnügen, wir haben keine Concerte, keine Oper, auch keine Weingärten, keine Gesundbrunnen, wo wir hingehen könnten. Unser Vergnügen ist im Sommer die Alm; da hinauf gehen wir, da kommen wir zusammen, um uns aufzuheitern.

Meine Herren, wenn wir den Stutzen auf die Seite legen, daß er rostet, so rostet auch, glaube ich, unsere Vaterlandsliebe, denn der Gebirgsbewohner ist so eng und fest mit seiner Büchse verbunden, daß nur sie ihm Muth gibt, nur sie ihn stählt. Und welches treffliches Material unsere Söhne in Beziehung auf die Landesverteidigung liefern, darüber glaube ich, wird das h. Haus einig sein, das haben unsere Söhne erst in jüngster Zeit

im hohen Norden, im meerumschlungenen Schleswig-Holstein bewiesen.

Welche Wichtigkeit die Jagd in national-öconomischer Beziehung in Obersteier hat, geht — und das glaube ich noch erwähnen zu sollen — auch daraus hervor, daß die vielen fremden und großen Herren, die, anstatt in Bäder zu reisen, zu uns in unsere Berge kommen, und mit uns trotz aller Beschwerden und Mühseligkeiten jagen gehen, viel Geld im Lande lassen; der Büchsenmacher, der Schuhmacher, der Handschuhmacher, der Fiaker, der Wirth, alle leben von ihnen.

Auch ist noch ein Umstand zu erwähnen, der gewiß jeden Steiermärker mit Stolz erfüllt; Steiermark kann mit Stolz sagen, es hat die schönste Gemsjagd in Europa. Durch die Beobachtung der Hegezeit, durch Fleiß und durch das Zusammenwirken Vieler ist es gelungen, daß Hunderte von Rudeln in unseren fahlen Gebirgen, wo kein anderes Leben existirt, die Berge beleben; gewiß die harmlosesten Geschöpfe von der Welt, die Niemanden einen Schaden thun und dort leben, wo niemals eine Gebirgsziege hinkommt.

Ich glaube, daß dies doch eine Berücksichtigung verdient. Würde die Jagd nach dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Verbitsch ausgeübt werden, dann hätten wir in drei Jahren kein Wild mehr, es wäre ausgerottet. (Bravo!) Das hat das Jahr 1848 bewiesen, wo der Bauer seinen Pflug und seine Sense weggeworfen hat, und mit seinen Knechten jagen gegangen ist; er ist nicht in seinem Gebiete geblieben, das war ihm zu klein, — das war natürlich bald ausgejagt, — er ist auf fremdes Gebiet gegangen, dadurch ein Wilddieb geworden und auf die Anklagebank gekommen.

Das, meine Herren, wollen wir vermieden haben, wir wollen nicht auf Kosten der Grundbesitzer jagen, — die sollen gehörig entschädigt werden, — aber das Vergnügen soll man uns nicht nehmen, es soll uns fort erhalten bleiben.

Sehen Sie, meine Herren, hin auf unseren hohen Jagdgönner, auf unseren erhabenen Monarchen; was thut er, wenn er von den Regierungsforgen niedergedrückt ist? Er zieht unser nationales Kleid an, eilt in unsere Berge, verfolgt die Gemse, den Hirsch, den Auerhahn und kehrt dann gekräftigt und gestärkt mit frischem Muth wieder an seinen Beruf zurück; ich glaube, daß dies jedem Steirer mit doppeltem Stolze erfüllen soll.

Ich empfehle daher die armen harmlosen Geschöpfe unserer Berge dem besonderen Schutze dieses h. Hauses.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abgeordneter Dr. v. Neupauer (G.-G.-B.): Ich

habe mir in der Generaldebatte das Wort erbeten, weil ich mich mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe im Großen und Ganzen nicht einverstanden erklären kann. Ich werde mich kurz fassen und die, wie wir von dem landwirthschaftlichen Rechenmeister gehört haben, im Landtagssaale doppelt kostbare Zeit nicht über Gebühr in Anspruch nehmen.

Ich habe gegen den vorliegenden Gesetzentwurf rechtliche und Zweckmäßigkeitsbedenken.

Ich will nicht zurückkommen auf den Ausgang der neueren Jagdgesetzgebung, die für immer ein dunkler Fleck in der österreichischen Legislation bleiben wird. Mit der Entfesselung des Grund und Bodens mußte consequent auch das Jagdrecht auf fremdem Gebiete fallen. Darum durfte man sich aber nicht über die in allen civilisirten Staaten bestehenden Grundsätze der Expropriation hinwegsetzen. Lesen Sie, meine Herren, die öffentlichen Bücher, sehen Sie unsere Landtafeln ein, und Sie werden finden, daß Jagdgerechtsame noch gegenwärtig als Einlagen in demselben erscheinen; Sie werden darin eine Reihe von privatrechtlichen Titeln lesen, unter welchen diese Gerechtsame von einem Besitzer auf den anderen übergingen, Sie werden sie mit Lehen, Hypotheken behaftet sehen. Doch das ist ein überwundener Standpunkt, oder, um mich eines im Verichte beliebten Ausdruckes zu bedienen, „von keiner Bedeutung für unsere praktische Zeit.“ Ich beuge mich vor der Logik der Thatfachen.

Ich habe aber andere Bedenken, nämlich Kompetenzbedenken.

Das zur Stunde gültige Jagdgesetz ist jenes vom 7. März 1849. Dieses Gesetz wurde über allerunterthänigsten Vortrag des Ministerrathes an Se. Majestät den Kaiser aus Dringlichkeitsgründen erlassen; wir kennen die national-öconomischen und polizeilichen Rücksichten, die es veranlaßten. Dieses Gesetz wurde aber ausdrücklich nur als ein provisorisches erklärt, und zwar aus dem Grunde, weil zu jener Zeit die Reichsverfassung vom 4. März 1849 bestand; hiemit wurde also ausdrücklich erklärt, daß dieses Gesetz eigentlich in das Gebiet der Reichsgesetzgebung gehört.

Ferner wurde dieses Gesetz für alle jene Kronländer erlassen, für welche das Patent vom 7. September 1848 erlossen war, also für alle Länder mit Annahme jener der ungarischen Krone, für jene Kronländer Oesterreichs, welche später im engeren Reichsrath vereinigt worden sind.

Nehmen wir endlich die jetzt bestehende Reichsverfassung zur Hand, so lesen wir im §. 11 derselben, daß in den Wirkungskreis des engeren Reichsrathes, mit Ausnahme der nach §. 10 allen Kronländern gemeinsamen Angelegenheiten, alle jene Gegenstände der Gesetzgebung

gehören, welche nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den einzelnen im engeren Reichsrathe vertretenen Landtagen vorbehalten sind. In unserer Landesordnung finde ich nun keine Bestimmung, welche diesen Gegenstand der Gesetzgebung dem Landtage zugewiesen hätte.

Man wende mir nicht ein, in dem vorliegenden Gesetzentwurfe handle es sich nur um die Ausübung der Jagd, um Modificationen in der Ausübung der Jagd, denn es ist der Gesetzentwurf mit „Jagdordnung“ überschrieben. Ja, meine Herren, die Distinction zwischen Recht und Ausübung desselben ist eine sehr subtile, und es ist ja eben eines der wesentlichsten Attribute eines jeden Rechtes, daß man es auch ausüben kann; in gar vielen Fällen wird ein Recht illusorisch, wenn man es nicht ausüben kann. Um Ihnen das, meine Herren, recht begreiflich zu machen, appellire ich an unsere dormaligen öffentlichen Zustände; uns stehen unzweifelhaft noch reichsräthliche Befugnisse zu, wir können sie aber zur Zeit nicht ausüben, und daß wir darob nicht erfreut, sondern sehr beunruhigt sind, haben wir, wie ich glaube, in der Adresse zur Genüge ausgesprochen.

Wenden wir nun diese Reflexionen auf das Jagdrecht selbst an. Was ist das Jagdrecht? Das Jagdrecht ist ethymologisch das Recht zu jagen. Das Recht zu jagen räumt das Reichs-Gesetz vom 7. März 1849 jedem Privaten ein, welcher einen zusammenhängenden Grundcomplex von mindestens 200 Jochen besitzt, und Sie können ihm dieses Recht durch ein Landes-Gesetz nicht nehmen.

Das sind in Kürze meine rechtlichen Bedenken.

Ich habe aber auch Bedenken, welche aus Utilitätsrücksichten entstanden sind.

Es ist ein unbestrittener Grundsatz einer gesunden Gesetzgebungs-Politik, daß man Gesetze nicht ändern soll, wenn nicht triftige Gründe dafür sprechen, und wenn man nicht in der Lage ist, die mit der früheren Gesetzgebung verbundenen Unzukömmlichkeiten ganz oder doch größtentheils zu beseitigen. Nichts, meine Herren, erschüttert mehr das Rechtsbewußtsein im Volke, als wenn man an rechtlichen Zuständen fortwährend rüttelt. Es gilt dies von Privat-, wie von öffentlichen Rechtszuständen. Ich glaube, wir Alle bedauern auf das Tiefste, daß wir in letzterer Beziehung schon wiederholt diese traurige Erfahrung machen mußten. Wir haben es ja, wenn wir Gesetze geben, nicht mit Rechts- und Gesetzesphilosophen zu thun; die Gesetze werden ja für das Volk, für die Massen gegeben und das Volk faßt schwer auf, lebt sich nur langsam und allmählig in neue Rechtszustände hinein. Das soll man berücksichtigen.

Ich gebe zu, daß dem Jagdgesetze vom 7. März 1849 manche Gebrechen, manche Unzukömmlichkeiten anhaften; mußte man ja doch schon zur Fiction seine Zuflucht nehmen, indem man das Jagdrecht den Gemeinden zuwies und ihnen dasselbe einräumte, sie aber dennoch in der Ausübung desselben vollends beschränken mußte. Das hat nun der schlichte Sinn unserer Bauern sehr schwer begriffen; die Gemeinde soll das Jagdrecht haben, aber nicht das Recht zu jagen.

Diese und mehrere andere Unzukömmlichkeiten, die dem Jagdgesetze vom 7. März 1849 anhaften, sind auch in den vorliegenden Gesetzentwurf übergegangen. Ich will Sie, meine Herren, mit der Aufzählung aller dieser Mängel nicht behelligen, Sie kennen dieselben zur Genüge aus den Tagesblättern. Der Zweck des vorliegenden Gesetzes mag allerdings ein sehr lobenswerther sein; er scheint dahin gerichtet, den Wildstand, der einen nicht unbeträchtlichen Theil des National-Vermögens ausmacht, zu erhalten, vielleicht auch den Jagdliebhabern schöne Reviere zu verschaffen.

Es gäbe wohl ein Mittel, über alle diese Schwierigkeiten hinauszukommen, wenn man den Muth hätte, sich zu der Anschauung zu erheben, daß die Jagd ein Landesgut sei. Würde im verfassungsmäßigen legislativen Wege dieses Princip adoptirt, dann, meine Herren, könnte bleibend etwas Gutes geschaffen werden, dann schiene mir die Sache einfach und leicht durchführbar.

Ist die Jagd Landesgut, dann ist es selbstverständlich, daß das Land dieselbe nicht ausüben könne, dann wird sie verpachtet werden, dann wird man allen Anforderungen entsprechende zweckmäßige Jagdgebiete bilden können, dann wird man die Jagdpolizeigesetze streng handhaben können, dann wird man längere Jagdperioden einführen können, dann werden sich zweifellos Fremde, vielleicht reiche Engländer, finden, welche diese Reviere zu recht erheblichen Summen pachten werden, welche Summen dann in die Landescaasse einfließen werden und mit denen Landeserfordernisse bestritten werden können, deren Bedeckung jetzt im Wege des Zuschlages zu den directen Steuern aufgebracht wird; dann meine Herren, wird jeder Grundeigenthümer auf die einfachste Weise das Entgelt für das Wild bekommen, welches sich, sei es nun ein Standwild, sei es ein wechselndes, von den Früchten seines Feldes nährt.

Diese, meine Herren, sind in Kurzem die Gründe, die mich bestimmen, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf so lange zu stimmen, als ich nicht durch die Debatte, und insbesondere von unserem verehrten Herrn Berichterstatter, eines Besseren belehrt sein werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Fürst: Dem Herrn Abg. Verbitsch gegenüber will ich nur bemerken, daß ich vorzüglich von den Verhält-

nissen Obersteiermarks gesprochen habe, und daß mir da Händel wegen Wildschädenvergütungen gar nicht bekannt sind. Diesen Streitigkeiten ist auch auf die Weise abgeholfen, daß man die Leute zur Jagd einladet; macht nun das Wild auch wirklich einen Schaden, so ist der Grundbesitzer viel nachsichtiger, und die Ansprüche wegen Wildschäden sind in dem großen Umfange meines Wahlbezirktes immer, wenigstens so viel mir bekannt ist, in ganz friedlicher Weise geschlichtet worden. Ich glaube daher, daß die Klagen über Wildschäden nicht so sehr in Vordergrund gestellt werden sollen, da sie nur dort vorkommen dürften, wo man überhaupt in Ausübung des Jagdrechtes viel rigoröser ist, und vielleicht nicht ganz die humanen Grundsätze des Einladens u. s. w. beobachtet.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Löschnigg hat das Wort.

Abg. Löschnigg (L.-B. Marburg): Ich habe mir das Wort erbeten, um nur eine einzige Frage an das hohe Haus zu stellen.

Das Jagdgesetz ist in Folge eines Landtagsbeschlusses vom Landes-Ausschusse vorgelegt und — abermals in Folge eines Landtagsbeschlusses — einem Sonderauschuß zur Berathung übergeben worden, dessen Bericht heute vorliegt. Der Herr Abg. M u l l e y hat nun den Antrag gestellt, darüber zur Tagesordnung überzugehen, und ich frage Sie nur, ob das hohe Haus über seinen eigenen dreimal gefaßten Beschluß zur Tagesordnung übergehen kann?

Landeshauptmann: Herr Abg. Verbitsch hat das Wort.

Abg. Verbitsch: Um den beiden Herren Vorrednern Fürst und Seidl zu beweisen, daß auch in Obersteier solche Streitigkeiten wegen Vergütung der Wildschäden vorkommen, will ich nur ein einziges Beispiel anführen, welches in unmittelbarer Nähe von Leoben vorgekommen ist. Es hat nämlich ein Grundbesitzer Klage geführt, weil ihm ein ganzes Feld durch die Hirsche ruinirt worden ist. Nach langer, langer Zeit und nach mehrmaligem Laufen zum Bezirksamte wurde endlich der Schaden erhoben, als die Frucht schon zur Reife gekommen war. Die Frucht hat sich natürlich theilweise ausgewachsen und hat nicht so arg ausgesehen, als sie wirklich verwüftet war; es war wohl noch Stroh vorhanden, aber sehr wenige Körner. Der Schaden wurde abgeschätzt und der Betreffende verzichtete auf den Ersatz desselben zu Gunsten der Armencaasse. Es wurde jedoch der Schaden sehr gering, nämlich nur mit 3 Gulden veranschlagt, während das Bezirksamt, welches einen Beamten zur Erhebung des Wildschadens abgeordnet hatte, von dem, der die Erhebung gefordert hatte, nämlich von dem Beschädigten, 8 Gulden Commissionskosten forderte, welche dieser natürlich zu zahlen verweigerte, indem derjenige, welcher den Schaden angerichtet, auch ver-

pflichtet sei, die Kosten der Erhebung zu zahlen. Allein man blieb dabei, er sollte die 8 Gulden zahlen. Nun hat er den Recurs an die Statthalterei ergriffen; selbst war er nicht im Stande, denselben zu verfassen, er ging daher zum Notar, zahlte 5 Gulden und recurirte. Die Statthalterei hat die Sache natürlich dahin entschieden, daß derjenige, dessen Wild den Schaden angerichtet, auch die Erhebungskosten zu tragen habe, und so hat er für seinen Schaden nicht nur nichts gehabt, sondern noch überdies dem Notar 5 Gulden gezahlt. (Zu den Abgeordneten Seidl und Fürst gewendet:) Das ist bei Leoben geschehen. (Heiterkeit.) Ich bin auch in der Lage, wenn es gewünscht wird, diese Sache sogleich durch ämtliche Acten zu beweisen.

Mein geehrter Vorredner Herr Seidl hat gesagt, nach meiner Ansicht, wie ich das Jagdgesetz durchgeführt haben wolle, würde natürlich die Jagd ruinirt werden. Nun, wenn die Jagd durch das Jagdgesetz vom Jahre 1849 nicht ruinirt worden, sondern zu einem blühenden Zustand gekommen ist, so weiß ich nicht, wie meine Ansicht dazu führen könnte, daß sie jetzt ruinirt werde. Ich bin selbst Mitglied des Ausschusses, welcher das Jagdgesetz berathen hat, und glaube, daß dieses Jagdgesetz nicht schlechter ist, als das vom Jahre 1849; von einem Ruiniren der Jagd kann gar keine Rede sein.

Wenn der Herr Abgeordnete Seidl hervorgehoben hat, daß Steiermark durch das Jagen ein so kostbares Material von Menschen heranzieht, so bedauere ich eben, daß dieses geschieht, weil man bei jeder Gelegenheit dieses gute Material herausnimmt und verwendet, und Steiermarks Söhne stets ihr Blut vergießen müssen, wo Andere noch zu Hause schlafen, die ein schlechtes Material liefern, und weil das Land hiedurch ausgefaugt, seiner besten Kräfte beraubt wird, die es zur Arbeit verwenden soll.

Landeshauptmann: Ich glaube, „schlechtes Material“ ist doch ein Ausdruck, der sich nicht verantworten läßt.

Abg. Berditsch: Also ein minder gutes Material (Heiterkeit); in diesem Ausdrucke, glaube ich, ist am Ende daselbe enthalten.

Ich kann mithin nur wiederholt einrathen, daß in die Berathung des Gesetzes eingegangen werden soll.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. Seidl: Ich will mir nur eine Bemerkung erlauben.

Der Fall, welchen der Herr Abgeordnete Berditsch angeführt hat und welcher bei Leoben vorgekommen ist, ist mir nicht bekannt. Ich kann ihm aber eine andere Thatsache entgegenhalten.

Als ich unlängst, es mag höchstens drei Monate sein, von einer Partie nach Hause ging, begegnete mir ein Land-

bewohner, der mir allerlei erzählte; wir sind auf Jagdschichten gekommen, und da hat mir der Bauer erzählt, daß ihm im vorigen Jahre das Wild sehr viel Schaden gemacht habe. Ich fragte ihn, wie die Sache ausging und ob er Klage geführt habe. „Freilich“, sagte er mir, „es waren ja immer 8, 10 Stück Hochwild da; aber ich bin auch entschädigt worden, die Herren sind nicht z'wider“, wie er sich in seinem Dialecte ausdrückte, „ich bin recht gut z'frieden, ich hab' g'rad' so viel dafür kriegt, daß ich zwei Knechte damit hab' auszahlen können; aber es muß doch den Herren z'viel g'wesen sein, weil auf einmal der Jaga mit den Hunden kommen ist und ausg'hezt hat; heuer waren die Hirsch' gar nicht da.“ Es war ihm also nicht einmal Recht, daß er heuer keine Entschädigung bekommt. (Heiterkeit.)

Was das anbelangt, was der Herr Abgeordnete Berditsch bezüglich des Materiales sagte, so habe ich nur hervorgehoben, daß die Steiermark stolz auf daselbe sein kann; ich habe an den Patriotismus appellirt und gesagt, daß sich unsere Söhne bei jeder Gelegenheit auszeichnen, daß sie eine Perle der Armee sind.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Dr. Rehbauer hat das Wort.

Abg. Dr. Rehbauer (Graz): In Folge einer Bemerkung des Herrn Abgeordneten Löschnigg sehe ich mich veranlaßt, das Wort zu ergreifen. Der Herr Abgeordnete Löschnigg hat nämlich die Frage gestellt, ob sich das hohe Haus wohl berufen fühlen könne, über einen bereits gefaßten Beschluß zur Tagesordnung überzugehen. Ich glaube, daß hier ein kleines Mißverständniß obwaltet. Der hohe Landtag hat beschlossen, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, ein Jagdgesetz vorzulegen; dieser Beschluß steht fest; heute liegt aber der Antrag vor, über das vorgelegte Jagdgesetz zur Tagesordnung überzugehen. Das berührt den früher gefaßten Beschluß gar nicht, denn heute fragt es sich eben, ob das gegenwärtig vorliegende Jagdgesetz den Tendenzen entspricht, welche den hohen Landtag bewogen haben, die Vorlage eines solchen Gesetzes zu begehren. Wenn wir heute über diesen Entwurf zur Tagesordnung übergehen, so folgt daraus noch nicht, daß wir über jeden anderen Jagdgesetzentwurf und für alle übrigen Zeiten über das Jagdgesetz zur Tagesordnung übergehen.

Nach meiner Ansicht kann es also nicht zweifelhaft sein, daß wir, ohne unsere damaligen Beschlüsse in irgend einer Weise zu berühren, über das heute vorliegende Gesetz zur Tagesordnung übergehen können, weil es eben den Anforderungen nicht entspricht, die damals den hohen Landtag bewogen haben, ein solches Gesetz zu beantragen.

Meiner Ansicht nach entspricht es eben diesen Anforderungen durchaus nicht, und ich theile auch die An-

schaung meines verehrten Herrn Vorredners Dr. von Neupauer, daß das Gesetz kein dringendes Bedürfnis ist, daß Rechts- und Utilitäts-Bedenken diesem Gesetze entgegenstehen.

Das Jagdrecht ist nach dem Patente vom Jahre 1849 der Ausfluß des Eigenthumes von Grund und Boden. Auch in dem neuen Gesetze, der sogenannten „Jagdordnung“, das uns heute vorliegt, wird im §. 1 gesagt: „Das Jagdrecht ist ein Ausfluß des Grundeigenthumes“. Nun sollte man nach diesem Principe folgerichtig glauben, jeder Grundeigenthümer habe sonach das Recht, die Jagd auszuüben, so wie er auf seinem Grund und Boden seine Eigenthumsrechte überhaupt geltend machen kann. Allein dieses Princip wird durch die nachfolgenden Paragraphen geradezu ausgeschlossen.

Wenn ich nun beide Jagdordnungen mit einander vergleiche, so finde ich, daß die neue Jagdordnung ein bedeutender Rückschritt gegen das Gesetz vom Jahre 1849 ist. In dem Gesetze vom 7. März 1849 wird zwar aus höheren Rücksichten das im Principe anerkannte Recht des Eigenthümers auf seinem Grund und Boden zu jagen ebenfalls beschränkt; es wird aus volkswirtschaftlichen, politischen und anderen Gründen dahin beschränkt, daß nur der Besitzer von mindestens 200 Joch zur eigenen Ausübung der Jagd auf seinem Grund und Boden berechtigt ist. In diese Bestimmung hat sich, wie uns der Herr Abgeordnete Fürst, ein Fachmann, auseinandergesetzt, das Volk bereits hineingelebt, die Eigenthümer haben dieses Recht bereits lieb gewonnen; heute soll das auf einmal geändert, soll dieses Recht noch viel weiter beschränkt werden, so daß nur der Eigenthümer eines Complexes von mindestens 1000, respective von 5000 Jochen, dieses sein Eigenthumsrecht ausüben darf. Schon darin finde ich einen gewaltigen Rückschritt, eine gewaltige und weit größere Verletzung des Principes des Jagdrechtes, als im Gesetze vom Jahre 1849.

Es handelt sich aber auch um die Frage, ob denn ein Bedürfnis vorliege, jenes Recht noch mehr zu beschränken? Die beiden Herren Abgeordneten Fürst und Seidl haben uns, besonders letzterer in poetischen Farben geschildert, wie die Jagd in Steiermark zugenommen hat, wie sich die Thiere dabei wohl befinden, und wie insbesondere die Gemsen auf ihren hohen Bergen ein prachtvollcs Leben führen. (Heiterkeit.) Nun, meine Herren, wenn sich die Jäger und das Wild dabei wohl befinden, und wenn sogar, wie der Herr Abgeordnete Seidl uns heute versichert, die Bauern sich nach einem Wildschaden sehnen, dann sehe ich nicht ein, warum wir eine neue Jagdordnung schaffen sollen, die einen so be-

deutenden Eingriff in das Eigenthumsrecht macht? (Heiterkeit.)

Dies sind meine allgemeinen Bedenken dagegen. Der Eigenthümer verlangt es nicht, der Jagdberechtigte verlangt es nicht, — denn bis jetzt hat, wie die Herren geschildert haben, die Jagd nur gewonnen, der Wildstand sich verdreifacht, — der Bauer verlangt es nicht, also weiß ich wahrhaftig nicht, wer es verlangt.

Abgesehen davon, ist aber auch die Ausführung des Gesetzes, wie es uns beantragt wird, derzeit nicht möglich, weil eben der wesentlichste Factor zur Ausführung desselben, die Bezirksvertretung fehlt. Wir haben gestern zwar ein Gesetz beschlossen, trotzdem die Bezirksvertretung, ein wesentlicher Factor desselben, noch nicht vorhanden ist; das geschah aber, um einem dringenden Bedürfnisse abzuhelfen, weil wirklich ein Straßengesetz dringend nothwendig ist, da wir derzeit kein genügendes haben; das ist aber hier nicht der Fall. Wozu mit Palliativen eingreifen, wozu hier das in die Hände der politischen Behörden übergeben, was folgerichtig nach den Grundsätzen der Autonomie nur den Bezirksvertretungen zukommt?

Es ist also auch in dieser Richtung kein Bedürfnis vorhanden, ein neues Gesetz zu schaffen. Das was damals den Herrn Abgeordneten Verbitsch veranlaßt hat, ein neues Jagdgesetz zu beantragen, und das hohe Haus bestimmte, darauf einzugehen, waren ganz andere Gründe, das waren die Eingriffe, welche sich die Administrativbehörden in die Ausübung des Jagdrechtes erlaubt haben; es war dies ein Ausfluß der damaligen bürokratischen Periode. Damals sind jene Administrativverordnungen erlassen, welche das Patent vom Jahre 1849 nach und nach ganz und gar wegescamotirten; das sind aber lediglich Administrativverordnungen, und insbesondere wird die entscheidende Verordnung vom 15. December 1852 in ihrem Eingange ausdrücklich als eine Administrativ-Verfügung erklärt. Vergleichene Administrativ-Verfügungen lassen sich aber auch wieder im administrativen Wege ändern, dazu bedarf es keines Gesetzes, dazu bedürfte es bloß, daß das hohe Haus den Landes-Ausschuß auffordere, bei der Regierung dahin zu wirken, daß die, im administrativen Wege erlassenen, das Jagdgesetz vom 7. März 1849 abändernden Vorschriften wieder aufgehoben werden. Wenn man das Gesetz vom 7. März 1849, so wie es besteht auch vollkommen durchführt, dann, meine Herren, werden die Gemeinden die Pachtungen selbstständig zu vergeben haben, dann werden die illegalen Einflüsse der Bezirksämter, welche jetzt stattgefunden haben, wegfallen, dann werden die Uebelstände, welche der Herr Abgeordnete Verbitsch geschildert hat, daß z. B. die Bezirksämter die Pachtungen an einzelne Personen ver-

geben, obwohl Jagdliebhaber vorhanden sind, welche einen höheren Pachtzuschlag bezahlen würden, beseitigt werden.

Das sind Uebelstände, die fühlbar sind, die aber nicht aus dem Jagdgesetze vom Jahre 1849 fließen, sondern in Uebergreifen einzelner Administrativbehörden, auf Administrativ-Berordnungen beruhend, ihren Grund haben, und die wieder im Berordnungswege aufgehoben werden können und aufgehoben werden sollen. Von einer Regierung, welche fort und fort die Autonomie so hervorhebt, von deren officiösen Organen die Bureaucratie als eine vielköpfige Hydra geschildert wird, der man die Köpfe abschlagen müsse; von einer solchen Regierung hoffe ich, daß sie das Patent vom 7. März 1849 in seiner Reinheit gelten lassen, und im administrativen Wege jene Uebergriffe zu beseitigen wissen wird, welche so häufig auf Kosten des Interesses der Gemeinden von politischen Behörden erfolgten. Wenn das geschieht, dann, glaube ich, haben wir das erreicht, was wir wünschen, dann kann die Jagd fortblühen, so wie sie jetzt blüht, und es wird auch den volkswirtschaftlichen Rücksichten Rechnung getragen sein.

Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Abgeordneten **Müller** auf Uebergang zur Tages-Ordnung, und behalte mir nur vor, einen Antrag dahin zu stellen, daß der hohe Landtag beschließen möge, den Landes-Ausschuß aufzufordern, die Regierung anzugehen, daß die im administrativen Wege erlassenen, das Jagdpatent vom 7. März 1849 beschränkenden Administrativ-Verfügungen wieder aufgehoben werden. (Bravo!)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. v. Feyrer (L.-B. Marburg): Daß es keine dringende Nothwendigkeit sei, gegenwärtig ein neues Jagdgesetz einzuführen, ist, glaube ich, schon hinlänglich erörtert worden. Auch dürften die Beschwerden des Herrn Abgeordneten **Verditsch** selbst durch dieses Gesetz nicht vollkommen beseitigt werden.

Herr Dr. **Reichbauer** hat bereits erwähnt, daß dieses Gesetz ein Rückschritt gegen das frühere Gesetz sei und ich möchte zu dem, was er in so beredter Weise in dieser Beziehung gesprochen hat, nur noch Eines hinzufügen.

In der Einleitung des Berichtes ist anerkannt, daß die Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden ein Fortschritt war; es ist anerkannt, daß es ein Fortschritt der Gesetzgebung war, indem sie aussprach, daß das Jagdrecht ein Ausfluß und ein Zubehör des Grund-Eigenthums ist. Im vorliegenden Gesetze nun ist dieser Grundsatz allerdings ebenfalls anerkannt, indem es im §. 1 heißt: „Das Jagdrecht ist ein Ausfluß des

Grund-Eigenthumes“; im Widerspruche damit ist aber schon aus den §§. 2 und 4 ersichtlich, daß man das Jagdrecht vom Grund und Boden vollständig trennen kann, indem der Verkauf desselben gestattet ist.

Das ist ein bedeutender Rückschritt, da kann wieder die Zeit kommen, wo das Jagdrecht nicht mehr am Grund und Boden haftet, wo es ein selbstständiges an und für sich bestehendes Eigenthum ist, welches gegenwärtig nicht mehr existirt. Jetzt ist nur die Ausübung des Jagdrechtes, eines Theiles des Eigenthumsrechtes an Grund und Boden beschränkt und daraus, daß man aus volkswirtschaftlichen Rücksichten nicht einen Jeden, der allerdings das Recht, auf seinem Grund und Boden zu jagen, hätte, auch jagen lassen kann, daraus folgt noch nicht, daß das Jagdrecht auch veräußert werden könne.

Wohin würde das auch führen? Es wäre dann möglich, daß die zur Ausübung der Jagd auf ihrem Grund und Boden Berechtigten ihr Jagdrecht verkaufen, dann ihren Boden zerstückeln, so daß die Jagd im ganzen Lande endlich in die Hände solcher käme, welche keinen Grundbesitz haben, während gerade die Grund-Eigenthümer kein Jagdrecht hätten.

Es würde sodann das Jagdrecht ein ganz für sich bestehendes Eigenthum bilden, während es doch ein Ausfluß des Grund-Eigenthumes sein und bleiben soll.

Ich bin daher für den Antrag des Herrn Abgeordneten **Müller**.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abgeordneter Mosdorfer (Hartberg): Ich bin ebenfalls für die Vertagung, weil ich glaube, daß die Schaffung eines anderen Gesetzes, welches mit dem Jagdgesetze ganz analog ist, und ihm hätte subsumirt werden können, viel nothwendiger sei, nämlich eines Gesetzes über das Fischereirecht, welches dermalen noch von den früheren Herrschaftsbesitzern ausgeübt wird, ganz gegen die Grundsätze der Entlastung von Grund und Boden. Im Reichstage vom Jahre 1848 ist das Fischereirecht unter dem Jagdrecht mitverstanden und aufgehoben worden; allein der Reichstag hat das betreffende Gesetz zu allgemein formulirt. Im Grunde genommen ist aber auch der Fisch nichts anderes, als ein Wild, und daß er mit anderen Waffen erlegt wird, und in einem anderen Elemente lebt als das Wild, ändert daran gar nichts. Nachträglich aber hat das Ministerium nach dieses allgemeine Jagdgesetz anders interpretirt und den Fisch wieder von dem Wilde getrennt und das Fischereirecht den Herrschaften überlassen. Ich glaube daher, ein Fischereigesetz wäre viel nothwendiger als ein neues Jagdgesetz.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort zu ergreifen?

Abgeordneter Bayer (G.-G.-R.): Für den Fall, als der Antrag des Herrn Abgeordneten Mulley auf Uebergang zur Tagesordnung nicht durchgehen sollte, würde ich den Antrag auf die Zurückverweisung dieses Gesetzesentwurfes an den Sonderausschuß stellen. Ein neues Jagdgesetz ist zwar nothwendig, denn das alte Gesetz entspricht nicht; allein auch die neue Jagdordnung entspricht unseren Wünschen nicht, die Mitglieder dieses hohen Hauses haben gefunden, daß viele Mängel darin sind, und deshalb stelle ich, für den Fall, als der Antrag des Abgeordneten Mulley nicht durchgehen sollte, den Antrag, daß das vorliegende Gesetz an den Sonderausschuß zurückgewiesen werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Ritter v. Waser: Der von dem Ausschusse vorgelegte Gesetzesentwurf scheint in diesem hohen Hause wenig Beifall zu finden, (Heiterkeit.) denn es sind sehr viele Herren gegen dieses Kind zu Felde gezogen, und nur einzelne Stimmen haben zaghaft, weil sie der Waterschaft überwiesen sind, (Heiterkeit) demselben auch das Wort geredet. Als Berichterstatter bin ich verpflichtet, dieses gehegte Kind in Schutz zu nehmen, und gegen die ungegründeten Einwürfe, welche man gegen dessen Lebensfähigkeit vorgebracht hat, zu vertheidigen.

Es wurde uns zuerst in ganz gemüthlicher Weise dargethan: Lassen wir es beim Alten, in der Beziehung können wir leicht warten; wir leben so friedlich beisammen, (Heiterkeit) wir haben uns alle die Schäden, die in den Jagdverhältnissen vorgekommen sind, leicht zurecht gelegt; warum wollt Ihr dieses friedliche Beisammenleben stören? warum läßt Ihr nicht den Genssen den freien Lauf, wie sie ihn bisher hatten? warum stört Ihr die gutmüthige Stimmung der Gemeinden? Setzt sie uns nicht auf, wir im Oberlande leben jetzt mit ihnen auf sehr gutem Fuße, im Unterlande hat die Jagd ohnehin keine Bedeutung! Man hat uns ferner gesagt — und ich muß dieser Aufrichtigkeit ein besonderes Gewicht beilegen, — die bestehenden Verordnungen über das Jagdrecht haben eine Menge Mängel und Gebrechen; indessen auch einen zerissenen aber lieb gewordenen Rock zieht man ungerne aus; lassen Sie uns diesen Rock, und beschenken Sie uns nicht mit einem neuen; wir werden uns bemühen, die Risse durch Lappen zu verdecken; aber auf das, was

dahinter steckt, blicket nicht hin, sondern wendet Eueren Blick wichtigeren Sachen zu.

Nun, wenn man Mängel und Gebrechen in den über die Jagd bestehenden Vorschriften anerkennt, so dürfte es an der Zeit sein, diesen Gebrechen im gesetzlichen Wege abzuheilen. Ich weiß nicht, ob dadurch ein Argument für die Behauptung geliefert wird, es sei kein Bedürfnis, die Ausübung der Jagd zu regeln, wenn man bekennen muß, es fehle da und es fehle dort, und das, was fehlt, werde nur durch den guten Willen der Jagdberechtigten ergänzt. Mir kommt vor, ein geregelter Zustand ist einem solchen vorzuziehen.

Ich muß den Ausschuß auch gegen diejenigen vertheidigen, welche aus rechtlichen und aus Opportunitätsgründen über diesen Entwurf den Stab brechen. Wir haben von dieser Seite ganz wunderbarer Weise gehört, daß diese Jagdordnung sogar mit staatsrechtlichen Fragen im Zusammenhange stehe, indem sie das streitige Feld der Competenz berühre und wir haben sogar einen, wenn auch leisen Schmerzensschrei über den Verlust gehört, welchen das Jagdgesetz vom Jahre 1849 in das berechnete Eigenthum der Gutsherren gebracht habe.

Nun, meine Herren, es ist in dem Berichte bereits gesagt, die Frage über die Entschädigung gehört nicht hierher, die ist eine entschiedene; und ich will auf dieses Feld nicht folgen und nicht erörtern, ob für das Jagdrecht auf fremdem Grunde eine Entschädigung hätte geleistet werden sollen. Ich möchte dem Herrn Redner, der diese Frage aufgeworfen hat, nur die Frage zur Ueberlegung geben: wer diese Entschädigung leisten sollte? Soll sie der Grundeigentümer leisten? Etwa dafür, daß ihm eine nicht in der Natur der Sache gelegene Last genommen worden? Es ist also gar kein Subject vorhanden, welches man zur Entschädigungsleistung verpflichten könnte.

Doch über das gehen wir hinaus, um das handelt es sich nicht, es wurde diese Einwendung selbst fallen gelassen.

Es wurde aber die Competenz des Landtages bestritten, eine Jagdordnung zu erlassen. Meine Herren! Ich hätte nicht geglaubt, daß nach der Form, welche die Jagdordnung erhalten, über die Competenz noch ein Zweifel vorgebracht werden könnte. Wir haben uns an die Grundlage vom 7. März 1849 gehalten und haben nur die Ausübung der Jagd durch Normen geregelt, wodurch gegenseitig die Berechtigung geschützt, und wodurch insbesondere der Landeskultur der gehörige Schutz gewahrt werden soll. Wenn das nicht nach der Landesordnung zur Competenz der Landtage gehört, dann, meine Herren, haben wir nichts weiter als Krankenhäuser zu administriren! Wenn eine Jagdordnung nicht im §. 18 der Lan-

desordnung enthalten ist, und wenn sich dieselbe nicht auf die Wohlfahrt des Landes bezieht, dann, meine Herren, brechen wir selbst über unsere Landesgesetzgebung den Stab!

Man hat uns jedoch zugerufen: Erschüttert nicht das Rechtsgefühl, schüttelt nicht immerfort an den Gesetzen! Ja, meine Herren, wenn die Regelung der Ausübung der Jagd das Rechtsbewußtsein des Volkes erschüttern würde, und wenn wir warten sollen, bis vielleicht durch eine Quasi-Inspiration für ein Jagdgesetz ein geneigtes Gehör gefunden wird, dann haben wir gar nichts mehr zu thun. Aber falsch ist, was von der Seite gesagt wurde. Die Competenz für die vorgelegte Jagdordnung ist innerhalb der Form, in welcher sie gegeben worden, wortdeutlich in der Landesordnung enthalten; dasjenige aber, was in der Landesordnung der Competenz des Landtages vorbehalten ist, bleibt sein Recht, das berührt keineswegs die Competenz anderer Körper, wie etwa die des Reichsraths.

Wenn dieses Argument nicht genügen sollte, so will ich noch mehr darüber sprechen. Wir haben uns wohl gehütet, in dem vorgelegten Entwurfe in die Sphären einzugreifen, welche das Privatrecht berühren. Wenn wir allgemeine Rechtsätze des Privatrechtes berührt hätten, wenn wir jene Reichsgesetze alterirt hätten, welche das allgemeine Privatrecht betreffen, dann, meine Herren, wäre der Vorwurf der Incompetenz ein begründeter gewesen. Das haben wir aber sorgfältig vermieden; dasjenige aber, was innerhalb dieser Grenzen gegeben ist, berührt lediglich die Wohlfahrt des Landes, berührt lediglich die Landeskultur.

Mögen Sie über diesen Gesetzentwurf in was immer für einer Beziehung den Stab brechen, das müssen Sie doch anerkennen, daß er durch die Bestimmungen über den Ersatz der Jagd- und Wildschäden der Landeskultur einen Schutz gewährt hätte, welchen sie bis jetzt nicht gehabt hat.

Wenn der hohe Landtag durch seine Vertreter ausspricht, es sei kein Bedürfnis nach einer neuen Jagdordnung; dann, meine Herren, beugen wir uns, dann können wir diesen Entwurf nicht als ein schöbbares Materiale bei Seite legen, sondern wir können ihn als einen Ballast bei Seite werfen; denn, wozu eine Gesetzgebung, wenn kein Bedürfnis vorhanden ist?

Aber ich frage Sie, meine Herren, ist das Gesetz vom 7. März 1849 mit seinen wenigen Paragraphen im Stande, die Ausübung der Jagd entsprechend zu regeln? Ist nicht eigentlich die wahre Quelle die Verordnung vom December 1852?

Glaubt mein verehrter Freund, Dr. Rechner, daß man diese Verordnung, welche die eigentliche Quelle

für das Recht und die Ordnung in Jagdsachen ist, einfach durch eine Petition des Landtages beseitigen könne?

Glaubt er wohl, daß diese Verfügung, welche für alle Kronländer verbindend ist, so simplement werde aufgehoben werden?

Wir können sie nur durch ein Landesgesetz zur Aufhebung bringen, nur durch die Jagdordnung (Abgeordneter Dr. Moriz v. Kaiserfeld: Sie ist aufgehoben). Mir ist nicht bekannt, daß der Ministerialerlaß vom 3. 1852 außer Kraft gesetzt worden sei.

Wenn Sie nun bedenken, meine Herren, daß gerade nach diesem Ministerialerlasse die Verpachtung der Jagdberechtigung, die Erneuerung der bestehenden Verträge lediglich der politischen Behörde zusteht, daß über die Person des Pächters, über die Zulässigkeit insbesondere der bäuerlichen Besitzer lediglich die politische Behörde entscheidet; wenn Sie ferner berücksichtigen, daß in Folge weiterer Verfügungen des Ministeriums auch die Entscheidung über Wildschäden den politischen Behörden zugesprochen worden ist, dann glaube ich nicht, daß Sie sagen können, der vorgelegte Entwurf beurfunde einen Rückschritt und nicht einen Fortschritt.

Es wurden auch Opportunitätsgründe gegen den Entwurf vorgebracht. Man hat in erster Linie gesagt, dieses Gesetz basire auf der Bezirksvertretung, und nachdem dieses Institut noch in der Ferne liegt, so könne auch dieser Gesetz-Entwurf nicht leicht votirt werden, denn es fehle ihm die wesentliche und erforderliche Grundlage. Meine Herren, das haben wir beachtet, und deswegen glaubten wir eine transitorische Verfügung in das Einführungs-Gesetz aufnehmen zu sollen, wornach inzwischen der Landes-Ausschuß ermächtigt werde, diejenigen Angelegenheiten zu besorgen, welche nach dem Gesetz-Entwurf in den Wirkungskreis der Bezirks-Vertretungen gehören. Es ist ein Unterschied zwischen dem Wirkungskreis der Bezirks-Vertretungen in Beziehung auf die Straßen-Angelegenheiten, und in Beziehung auf die Jagd-Verhältnisse. Die ersteren dem Landes-Ausschuß zu überweisen, wäre schwer möglich gewesen, dagegen kann es keinem Anstand unterliegen die Angelegenheiten, die Jagd-Ordnung betreffend, vorläufig an den Landes-Ausschuß zu weisen.

Man hat uns ferner bemerkt, die berechnete öffentliche Meinung habe sich gegen diesen Gesetz-Entwurf ausgesprochen.

Meine Herren, ich achte hoch die öffentliche Meinung; ich muß jedoch gestehen, so weit ich sie fühlen und begreifen kann, sind die Aussprüche derselben nur gegen das Detail des Entwurfes gerichtet gewesen, der uns von Seite des Landes-Ausschusses vorgelegt worden; aber

meines Wissens ist wenigstens in den öffentlichen Blättern keine Stimme laut geworden, die da behauptet hätte, eine neue Jagd-Ordnung sei ganz überflüssig, man habe gar nicht nöthig, eine neue Verfügung in Antrag zu bringen. Daher, meine Herren, haben wir das, was die öffentliche Meinung am Entwurfe des Landes-Ausschusses getadelt hat, reiflich erwogen und geprüft, und ich glaube wir haben auch manche zweckmäßige Aenderungen in Antrag gebracht.

Wenn man im Allgemeinen dem Ges.-Entwurf Mangel an Klarheit vorwirft, wenn man sagt, es sei eine Menge unbestimmter, verworrener Bestimmungen in demselben enthalten, so ist man, glaube ich, den Beweis schuldig geblieben. Ich habe vergebens darnach gelauscht, zu hören, wo denn die Mängel eigentlich liegen.

Man hat uns auch vorgeworfen, der Entwurf beurfunde nicht nur einen Rückschritt, sondern — was mich eigentlich am schmerzlichsten berührt hat — er enthalte auch einen juristischen Widerspruch. Mein verehrter Freund Dr. Rehbauer hat als Beweis für diesen behaupteten Rückschritt nur den Grund angeführt, daß nach dem Jagd-Gesetze vom Jahre 1849, jedem Grund-Eigenthümer, der einen zusammenhängenden Complex von 200 Jochen besitze, die selbstständige Ausübung der Jagd zukomme, während wir jetzt dieses Maß erweitert haben. Ich begreife nicht, wie man darin einen Rückschritt finden kann. Man könnte höchstens sagen, es sei denjenigen, welche jetzt 200 Joch besitzen, ein Recht genommen worden, es sei eine Beeinträchtigung ihres Rechtes. Das läßt sich hören, und es steht den Herren frei, ein Amendement zu stellen, das Flächenmaß wieder auf 200 Joch zurückzuführen. Aber die Bestimmung des Entwurfes ist kein Rückschritt, sondern im Gegentheile ein Fortschritt, weil wir dadurch das Gebiet der Gemeinde erweitert haben, weil dadurch die Gemeinde-Genossen mehr Dispositionsbefugniß erhalten würden. Das entspricht mehr der Autonomie der Gemeinde als der Behauptung eines Rückschrittes.

Allein meine Herren, am schmerzlichsten hat mich die Behauptung eines Widerspruches berührt. Es heiße nämlich im §. 1: Das Jagdrecht ist ein Ausfluß des Grund-Eigenthums. Auf fremdem Grund und Boden gebe es kein Jagdrecht; außer in jenen Fällen, in welchen die Erwerbung auf privatrechtlichen Gründen beruht. — Der Herr Abgeordnete v. Fehrer hat daraus die Conclusion gezogen, es sei sohin nach diesem Entwurfe möglich, daß man, sowie es vor dem Jahre 1849 geschah, das Jagdrecht auf seinem Grunde verkaufe, daß dann, wenn der Grund in andere Hände komme, wir wieder Jagdgerechte auf fremdem Grunde hätten, wie wir sie bis zum Jahre 1849 gehabt haben.

Ich bedauere, darauf erwidern zu müssen, daß der

Herr Abgeordnete v. Fehrer bei dieser Einwendung die §§. 4 und 6 des Entwurfes nicht berücksichtigt hat.

Vor allem Anderen wird man mir zugeben, daß, wenn man behauptet, das Jagdrecht sei ein Ausfluß von Grund und Boden, der berechtigte Grundbesitzer auch über dieses verfügen kann. Wenn ich das Gebrauchsrecht, wenn ich allen Nutzen an einer Sache einem Fremden überlassen darf, warum nicht auch das Recht zum Jagen? Wenn ich auf meinem Grunde eine Servitut des Fußsteiges, des Fußweges gründen darf, warum soll es rechtswidrig sein, das Recht zur Jagd zu übertragen?

Allein die Besorgniß, die der Herr Abgeordnete Fehrer ausgesprochen hat, kann unmöglich eintreten, weil nach §. 6 die Besitzer der zu einer Orts-Gemeinde vereinigten Grundstücke eine Gemeinschaft bilden, aus der heraus der Einzelne nicht die Jagd verkaufen kann, diese Jagd wird gemeinsam verpachtet.

Aber noch mehr; ich bitte einen Blick zu werfen auf §. 4. Wann ist denn die Ausübung des Jagdrechtes, welche man durch Verträge auf fremdem Grund und Boden erworben hat, möglich? Wenn der Grund-Complex 1000 Joch beträgt. Wenn nun heute ein solcher Großgrundbesitzer — und nur in dem Falle ist das möglich; ich bitte wohl zu berücksichtigen, daß bei anderen Grundstücken diese Voraussetzung nicht möglich ist — die Jagd einem anderen übertragen würde, in welchem Coder steht geschrieben, daß das die Verletzung eines Rechtes wäre? Allein in dem Momente, wo eine Vertheilung dieses Complexes eintritt, erlischt sein Befugniß; es kann daher von einer Vertheilung, von einer Mehrheit von Jagdgerechten gar nicht die Rede sein. Ob ich als Eigenthümer von 1000 oder 5000 Joch die Jagd selbst ausübe oder die Ausübung auf einen Anderen übertrage, darin liegt aber kein Widerspruch und keine Rechtsverletzung.

Aber noch mehr, meine Herren, weil wir so heikel waren in der Achtung erworbener Rechte, deshalb wird uns ein Vorwurf gemacht. Wir hätten leicht sagen können: „Alle durch privatrechtliche Titel erworbenen Jagdrechte sind erloschen.“ Allein wir hatten eine Scheu vor einem solchen Ausspruche, weil wir wußten, daß gerade in der neuesten Zeit auf dem Wege der Servituten-Ablösung mehrere solche Verträge mit Genehmigung des Ministeriums geschlossen wurden, worin die Grund und Boden abtretenden Servitut-Verpflichteten sich auf diesem Grunde die Jagd vorbehalten haben. Allein, meine Herren, dagegen, daß das nicht zum Nachtheile der Ausübung der Jagd geschehe, daß das nicht eine fortdauernde Gerechtsame bilde, liegt ein Correctiv darin, daß diese Befugniß nur ausgeübt werden

kann auf einem zusammenhängenden Grund-Complex von 1000—5000 Jochen.

Man hat uns ferner gesagt, dieser Entwurf beurfunde einen Rückschritt, er verstoße gegen die Autonomie der Gemeinde, weil dadurch wieder der politischen Behörde ihr Einfluß gewahrt bleibe.

Meines Wissens ist der politischen Behörde in diesem Entwurfe nur in zwei Fällen eine Entscheidung eingeräumt worden, nämlich erstens im §. 4, zweitens bezüglich der Entscheidung über die Berechtigung, eine Jagdkarte zu lösen. Wir haben in diesen beiden Fällen der politischen Behörde eine Entscheidung vorbehalten, weil wir meinten, hier handle es sich um ein singuläres Recht, um die Entscheidung über ein Befugniß, und das stehe den landesfürstlichen Behörden zu. Alle Verwaltungsgeschäfte der Jagd stehen dagegen nach dem Entwurfe außer dem Bereiche der politischen Behörde. So sehr nach den jetzt geltenden Verordnungen in dieser Beziehung gerade die Entscheidung der politischen Behörde maßgebend ist, so wäre sie nach diesem Entwurfe ganz beseitigt worden.

Man hat uns endlich gesagt, es sei doch nur eine einseitige Arbeit. Wenn man schon die Ausübung des Jagdrechtes regle, warum gehe man denn nicht auch an die Regelung der Fischerei? Ich glaube, die Fischerei ist heute nicht Gegenstand der Berathung, es handelt sich heute nur um die Jagd, und wir konnten nach dem Auftrage, der uns vom hohen Hause zu Theil geworden, uns auf die Fischerei gar nicht einlassen. Allein ich erlaube mir, dem Herrn Abgeordneten Mosdorfer zu bemerken, daß auch in keiner Beziehung die Reichsgesetzgebung vorangehen muß, und nachdem in der Beziehung nichts geschehen ist, so dürfte die Regelung dieses Verhältnisses wohl außer der Sphäre unserer Competenz liegen.

Meine Herren, was Sie nun auch über dieses Product beschließen mögen, wir haben uns dieser Aufgabe in Folge ihres Auftrages unterzogen, in der Ueberzeugung, daß wir dadurch zum Schutze des Jagdrechtes etwas Erkleckliches geleistet haben; wir waren der Ueberzeugung, daß gerade die wichtigste Parthie, die der Wildschäden, durch den Entwurf auf eine Weise geregelt worden wäre, welche dem Grundbesitzer die vollste Beruhigung gewähren kann. Es liegt nun in Ihrer Hand, zu entscheiden, ob dieses Kind lebensfähig ist, oder ob Sie es nach den ersten Geburtswehen schon begraben wollen.

Landeshauptmann: Se. Excellenz der Herr Regierungs-Commissär hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Mecséry: Nur Eine Seite der bisherigen Debatte veranlaßt mich, im Namen der Regierung das Wort zu ergreifen, und dem hohen Landtage darüber die Anschauungen derselben mitzu-

theilen; es ist dies die Frage der Competenz, die angeregt wurde.

In dieser Beziehung habe ich nun zu erklären, daß die Regierung gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurfe und gegenüber den Beschlüssen des h. Landtages, insofern sich dieselben innerhalb des Rahmens und der Grenzen des vorliegenden Entwurfes halten, in Bezug auf die Competenz keine Bedenken hat.

Landeshauptmann: Es liegen mir zwei Anträge vor; der eine des Herrn Abg. Mulley auf Uebergang zur Tagesordnung, der andere eventuelle des Herrn Abg. Bayer auf Rückverweisung des Jagdgesetzes an den Sonderausschuß.

Eine Unterstüßungsfrage wird bei einem Antrage auf Uebergang zur Tagesordnung wohl nicht nöthig sein; ich bringe sonach diesen Antrag des Herrn Abg. Eduard Mulley zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche über den vorliegenden Gesetzentwurf zur Tagesordnung übergehen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Abg. Dr. Reichbauer: Nachdem über den Gesetzentwurf zur Tagesordnung übergangen worden ist, so erlaube ich mir, nun den bereits früher angedeuteten Antrag zu stellen. Damit wünsche ich nämlich den Zweck zu erreichen, den der Herr Abg. Berditsch ursprünglich bei seinem Antrage im Auge hatte, daß nämlich jene Administrativ-Verordnungen, welche das Jagdpatent abändern oder seine Vollziehung erschweren, im administrativen Wege wieder aufgehoben werden. Es ist dies theilweise schon geschehen, insbesondere zum großen Theile bei der vom Herrn Berichterstatter als unantastbar erklärten Verordnung vom 15. December 1852. Allein die Aufhebung geschah nicht vollständig und sie ist insbesondere noch nicht kundgemacht worden: sie wurde wohl den Behörden, nicht aber dem Publikum mitgetheilt, und der Wunsch ist gewiß ein berechtigter, daß denn doch auch das Volk, das in dieser Verordnung eben eine Norm für sich findet, davon Kenntniß erlange.

Ich würde daher beantragen: „Der hohe Landtag wolle den Landes-Ausschuß beauftragen, bei der hohen Regierung dahin einzuschreiten, daß die im administrativen Wege erlassenen, die Bestimmungen des Jagdgesetzes vom 7. März 1849 abändernden oder beschränkenden Verordnungen, soweit dies nicht bereits geschehen, im administrativen Wege aufgehoben und diese Aufhebung öffentlich kundgemacht werde.“

Landeshauptmann: Dieser Antrag ist meines Erachtens ein neuer, selbstständiger, da kein Verhandlungs-Gegenstand mehr vorhanden ist, zu dem er als

Zusatz- oder Verbesserungs-Antrag angesehen werden könnte.

Der Antrag hat daher die Formen eines selbstständigen Antrages durchzugehen, und ich werde denselben zum Drucke befördern.

Abg. Dr. **Rechbauer**: Ich hätte geglaubt, daß, nachdem die Frage heute berührt wurde und ich meinen Antrag ebensogut vor der Abstimmung hätte stellen können, mein Antrag als Zusatzantrag behandelt werden könnte und nicht erst den weiten Weg als selbstständiger Antrag durchmachen müßte.

Landeshauptmann: Nach der Geschäftsordnung gibt es nur selbstständige und Abänderungs- oder Zusatz-Anträge. Nachdem nun kein Object da ist, zu dem ein Zusatz- oder Abänderungs-Antrag gestellt werden könnte, indem das Jagdgesetz ja als Gegenstand der Tagesordnung nicht mehr existirt, so kann ich den Antrag, um den es sich handelt, auch nicht als einen Zusatz- oder Verbesserungs-Antrag ansehen.

Wenn es übrigens der Herr Abgeordnete wünscht, so werde ich das Haus befragen.

Abg. Dr. **Rechbauer**: Ich bin ganz damit zufrieden.

Landeshauptmann: Ich werde sonach den Antrag als selbstständigen behandeln.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses über den Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses pro 1864 und 1865.

Beschwerden gegen die Südbahn. (S. 3.)*

Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Eduard Mulley** (von der Tribune): Der Landes-Ausschuß berichtet uns wie folgt: (liest im Rechenschafts-Berichte die Absätze unter der Randnote „Beschwerden gegen die Südbahn.“ Seite 3—4.)

Der Bericht Ihres Ausschusses lautet: (liest den beiliegenden Bericht L. E. Z. 52.)

Das hohe Haus wolle mir erlauben, die unter Zahl 2 angeführten Wünsche mit kurzen Bemerkungen zu beleuchten.

Schon der frühere Leiter des Handelsministeriums hat, gedrängt durch die fortwährenden Klagen des Publikums und von der öffentlichen Meinung, und in der Erkenntniß, daß die österr. Eisenbahn-Tarife gegen die ausländischen viel zu hoch seien und auf die Dauer auf dieser Höhe nicht gehalten werden könnten ohne Schädigung der Landwirthschaft, des Handels und der Industrie, die Einberufung einer Enquete-Commission nach Wien beschlossen, der die einschlägigen, die österr. Eisenbahn-Gesellschaften betreffenden

Fragen zur Untersuchung zugewiesen wurden mit dem Auftrage, allfälligen Verbesserungen im Interesse des öffentlichen Wohles Eingang zu verschaffen.

Dieser Enquete-Commission, welche aus den Vertretern einiger Eisenbahn-Gesellschaften, dann aus jenen des Handels und der Industrie zusammengesetzt war, sollten die Gutachten der Handelskammern und Landwirthschafts-Gesellschaften als Material dienen, es sollte insbesondere in Exposés das Wünschens- und Wissenswerthe über den Verkehr und Absatz mitgetheilt werden.

Die steierische Landwirthschafts-Gesellschaft und die beiden Handelskammern von Graz und Leoben haben sich im April v. J. dieser Aufgabe entledigt; sie haben in ihren Exposés die ihnen vorgelegten Fragen gründlich und ausführlich beantwortet und haben die entsprechenden Wünsche formulirt. Diese Wünsche gipfeln in der gemeinsamen Ueberszeugung, daß nur eine wirksamere Herabsetzung der Eisenbahn-Tarife den österr. Fabrikanten und den österr. Produkten Eingang auf dem Weltmarkte verschaffen könne und geeignet sei, auch den inländischen Producenten zu begünstigen. Es muß hier zur Steuer der Wahrheit und anerkennend ausgesprochen werden, daß die Südbahn in neuerer Zeit bedeutende Tarifiermächtigungen zugestanden hat und daß sie dießfalls in einer ganz erfreulichen Progression begriffen ist. Gewiß ist aber, daß die Tarife noch viel zu hoch sind, um nicht der Industrie und der Landwirthschaft schädlich zu sein. Die Tarif-Ermäßigung ist also ein der Industrie und der Landwirthschaft gemeinsamer Wunsch.

Ein weiterer Wunsch betrifft die Beseitigung der Differentialfrachten und Refractionen, das ist der Begünstigung einzelner Versender und Frachtunternehmer auf gewissen Strecken der Südbahn. Das Differentialfracht-System ist ein vom Standpunkte einer gesunden Volkswirthschaft verwerfliches; es begünstigt einen Versender, einen Ort, ein Land auf Kosten der übrigen. Es ist bereits von mehreren ausländischen Bahngesellschaften abgeschafft, und der ständige Ausschuß des Münchener Handelstages hat die Beseitigung dieses Systems für alle Vereinsbahnen beantragt. Dieses System hätte nur dann einen Sinn und ließe sich empfehlen, wenn es den Export begünstigt; es ist aber entschieden schädlich, wenn es den Import begünstigt, und in Oesterreich ist es um so schädlicher in einem Augenblicke, wo die Regierung im Begriffe steht, ihre schwankende Zollpolitik in eine sichere Zoll- und Handels-Gesetzgebung zu verwandeln. Eine solche Gesetzgebung braucht sichere Daten zur Beantwortung der Frage, ob ein Schutz Zoll erforderlich ist, und zur Bemessung desselben; diese Daten sind die Productions- und die Frachtkosten. Ist einer dieser Factoren sehr veränderlich und hängt er von dem Ermessen der Bahngesellschaften ab, so wird dadurch natürlich

*) Dieser Bericht liegt unter L. E. Z. 52 bei; der Rechenschaftsbericht ist dem Protokolle über die 11. Sitzung beigegeben.

auch der gewährte Schutz alterirt und die Zollgesetzgebung entbehrt des sichern Bodens für die Bemessung ihres Schutz-zolles. Das System der Differential-Frachten hat insbesondere in neuester Zeit Steiermark arg geschädigt.

Die Süd- und Westbahn bewilligte für solche Producte und Fabrikate, welche auf den Stationen der Kärntner-Bahn in der Richtung Bruck und im Anschlusse an die Westbahnlinie Linz-Passau und nach Innsbruck verladen werden, eine bedeutende Ermäßigung der Normal-Tarife für Montan-Güter, eine Ermäßigung, die sie der steierischen Montan-Industrie nicht bewilligte.

Die leitende Absicht war eine ganz lobenswerthe und vom Standpunkte der Volkswirtschaft nicht zu bemängelnde: man wollte die größere Entfernung der kärntnerischen Montan-Werke von gegebenen Punkten der Südbahn, im vorliegenden Falle von Bruck, durch eine Ermäßigung äquipariren.

Es ist jedoch zu bedauern, daß diese Correctur ohne Berücksichtigung der Localverhältnisse und der Productionskosten der steiermärkischen Montan-Werke geschah. Man würde sonst gefunden haben, daß man bei einem bedeutenden Theil der steierischen Montanwerke — ich will nur auf die Schwarzenberg'schen Werke in Murau und Turach, auf die Werke bei Judenburg, Zeltweg, des Enns- und Paltenthales hinweisen — nicht berücksichtigte, daß viele derselben in einer größeren Entfernung von der Bahn liegen, als die Oberkärntner Werke, und daher beziehungsweise einen größeren Frachtsatz zu tragen haben.

Es ist dadurch Steiermark gegen Kärnten empfindlich zurückgesetzt und beeinträchtigt.

Daß der Südbahn das Recht zusteht, Differential-Frachten zu bewilligen, unterliegt keinem Zweifel; denn §. 41 ihres Vertrages sagt ausdrücklich: daß sie das Recht hat, die Tarife herabzusetzen, im Ganzen oder nur für einzelne Gegenstände, für die ganze Ausdehnung oder nur für einige Strecken der Bahn. Der Ausschuß ist jedoch der Meinung, daß, wenn dergleichen Ausnahmen solche Dimensionen annehmen, daß dadurch ein ganzes Kronland gegen ein anderes zurückgesetzt ist, die Staatsregierung Veranlassung finden könne, die Berechtigung der Gesellschaft zu Special-Tarifen auf einen mäßigen Ausdruck zurückzuführen.

Was das Recht der Refractionen anbelangt, so ist auch dieses ein unzweifelhaft der Gesellschaft eingeräumtes, nur sagt der Schlußsatz desselben Paragraphes: „wenn die Concessionäre einen Versender oder Frachtunternehmer unter gewissen Bedingungen eine Herabsetzung der Gebühr gewähren, so sollen sie gehalten sein, dieselbe allen Versendern oder Frachtunternehmern zuzugestehen, welche die nämlichen Bedingungen eingehen, derart, daß in keinem Falle

eine persönliche Bevorzugung stattfinden darf. Das scheint nun nicht geschehen zu sein.

Ein weiterer gemeinsamer Wunsch der Landwirthschaft wie der Industrie richtet sich gegen die willkürlichen Nebengebühren.

Es ist bereits früher anerkennend von mir erwähnt worden, daß die Südbahn-Gesellschaft in sehr vielen Fällen unter dem Niveau der ihr concessionsmäßig eingeräumten Maximal-Tarife geblieben ist; allein sie wußte und weiß stets das durch Nebengebühren hereinzubringen, so daß durch die Nebengebühren die Maximal-Höhe des Tarifes häufig bedeutend überschritten wird. Ich will nur an die sehr drückende Auf- und Ablade-Gebühr erinnern, welche auch dort gezahlt werden muß, wo die Partei — wie es auf kleinen Stationen häufig der Fall ist — das Auf- und Abladen selbst besorgen muß.

Eine weitere Klage richtet sich gegen die zwangsweise Affecuranz. Nachdem die Südbahn-Gesellschaft die durch vis major erzeugten Schäden nicht vergütet und nachdem im Artikel 395 des Handelsgesetzbuches jeder Frächter verpflichtet ist, für das übernommene Gut zu haften und den allfälligen Schaden zu vergüten, und nachdem der Artikel 421 H. G. B. diese Verpflichtung auch auf die Eisenbahnen ausdehnt, so kann das verkehrende Publikum den Zweck einer Affecuranz nicht begreifen.

Ein gemeinsamer Wunsch richtet sich endlich auf die Revision des Betriebs-Reglements vom 1. Juli 1863. Es leistet dieses Reglement das Neueste rücksichtlich des Unklaren und des Draconischen seiner Bestimmungen. Wer nicht Zeit, Lust oder Befähigung hat, sich durch 80 Paragraphen durchzuwinden, der ist der Willkühr des Eisenbahn-Personales Preis gegeben und vor Schaden nicht sicher.

Außer diesen von der Landwirthschafts-Gesellschaft und den Handelskammern gemeinsam entwickelten Wünschen und Beschwerden haben die Landwirthschafts-Gesellschaft und die Handelskammern in ihren Expose's noch besondere Wünsche vorgebracht.

Die Landwirthschafts-Gesellschaft verlangt eine bedeutende Ermäßigung des Transportes für lebendes Vieh, für Wein, für leere Fässer, für Forst-Producte u. s. w. Sie beklagt sich über die Höhe und Härte des Calo, und wünscht eine größere Verlässlichkeit des Bahn-Personales. Sie führt in einem frappanten Beispiele den schlagenden Beweis, daß die Kosten des Transportes von lebendem Vieh auf den österreichischen Bahnen gerade das Doppelte betragen, wie auf den ausländischen. Nachdem nun die Landwirthschaft in ihrer gegenwärtigen Bedrängniß so zu sagen den einzigen Rettungsanker in der Hebung der Viehzucht und in der Steigerung des Exportes von Vieh sieht, so muß sie natürlich mit großer Wärme dafür einstehen, daß der bezügliche Tariffsatz

entsprechend herabgesetzt werde. Ebenso legt sie großen Werth darauf, daß bezüglich des Transportes leerer Fässer eine Classification vorgenommen werde, wenn dieselben auch jetzt schon in der niedrigsten Classe classificirt sind; daß ferner die Begünstigung für die Rückfracht auf eine längere Zeit festgesetzt werde, da es in dem jetzigen Termine von drei Monaten selten gelingt, die leeren Fässer wieder zurückzuführen. Diese Bitte wird damit begründet; daß der Preis der Faßdauben immer höher steigt, und das die Wein-Productionskosten dadurch auf eine höchst unnöthige Weise erhöht werden.

Was die Forst-Producte anbelangt, so beklagt sich die Landwirthschafts-Gesellschaft über die zur höchsten Entfaltung gediehenen Differenzial-Frachten. Es ist beinahe für jeden Stapelort ein anderer Satz, so zwar daß wenn Käufer und Verkäufer sich geeinigt haben, es noch sehr fraglich ist, wie ihnen der Tarif bewilliget wird.

Die Landwirthschafts-Gesellschaft beklagt sich ferner über die Annahme eines zu großen specifischen Gewichtes der Hölzer. In der Beziehung erwähnt sie lobend der Nordbahn, die durch Herabsetzung des angenommenen specifischen Gewichtes um $\frac{1}{4}$ die Kosten des Transportes annäherungsweise um ein $\frac{1}{3}$ vermindert hat.

Die Industrie, wie die Landwirthschaft haben noch viele andere Schmerzen.

Die Industrie, vertreten durch die Grazer Handelskammer, setzt in 25 Gruppen diejenigen Producte fest, die eine Tarifermäßigung vorzugsweise benöthigen.

An der Spitze steht, wie nicht anders zu erwarten, der Kohlen-Tarif. Die Handelskammer weist nach, daß die Südbahngesellschaft sehr leicht bis zu dem Kohlen-Tarif, wie er auf den preussischen Bahnen besteht, herabgehen kann. Sie könnte sehr leicht $\frac{1}{2}$ Kreuzer pr. Zollcentner und Meile bewilligen, während sie gegenwärtig bei den mittleren Sätze von $\frac{3}{10}$ fr. einen unnüßig hohen Gewinn bezieht. Die Handelskammer bedauert sehr, daß dieses wichtige, sowohl für den Haushalt, als für die Industrie unentbehrliche Material auf diese Art im Preise nicht sinken kann; denn bei dem mangelnden Verkehr ist auch ein intensiverer und rationellerer Betrieb der Gruben nicht möglich, die Gesteigungs-Kosten können nicht verringert werden und so müssen jährlich Millionen von Centner verheerenden Grubenbränden anheim gegeben werden.

Die Handelskammer führt ferner aus, daß bei einem Sätze von $\frac{1}{2}$ fr. per Zollcentner und Meile die Kohle sowohl des Savaner Beckens, als des Leobner und Köflacher Beckens in Triest concurrenzfähig wäre gegen die englische, in Wien gegen die böhmische und schlesische Kohle.

Die Hartnäckigkeit mit der die Südbahn beharrlich ein Herabsetzen der Kohlenfracht verweigert, führt uns auf die Ver-

muthung, sie befürchte, sich selbst durch die Belebung des Verkehrs die stärkste Concurrenz zu bereiten. Allein ganz abgesehen davon, daß diese unpatriotische Befürchtung keine Berechtigung hat, ist sie auch ganz un gegründet. Die Erfahrung lehrt im Gegentheile, daß je größer der Verkehr desto intensiver der Grubenbetrieb und desto billiger die Kohle ist.

Die Leobner Handelskammer betont, wie nicht anders zu erwarten, die Herabsetzung des Tarifes für Roheisen und für Eisenfabrikate.

Die Nothwendigkeit einer solchen Tarif-Herabsetzung im gegenwärtigen Augenblicke, glaube ich nicht weiter ausführen zu müssen. Die Eisen-Industrie ist gezwungen den Export zu suchen; man ruft ihr auf ihre Schmerzensrufe von allen Seiten zu: Hilf dir selbst, wenn du, willst daß dir Gott helfe, suche dir einen auswärtigen Markt, denn den heimischen brauchen wir für England und Frankreich.

Es wird im Exposé nachgewiesen, daß der Frachtsatz für Eisenbleche von Judenburg bis Linz 2 fl. beträgt, während die Fracht für englische von Hull bis Triest, also auf eine siebenfach größere Entfernung, auch nur 2 fl. beträgt.

Daß mußte ich bemerken, um dem h. Hause zu zeigen, mit welchen Schwierigkeiten die Eisen-Industrie zu kämpfen hat.

(Während dieser Rede hat Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Moriz v. Kaiserfeld das Präsidium übernommen).

Landeshauptmann-Stellvertreter: Da der Gegenstand aus mehreren Abtheilungen besteht so eröffne ich über denselben die General-Debatte.

Der Herr Abg. Tappeiner hat das Wort.

Abg. **Tappeiner** (Marburg): Ich muß mein Bedauern aussprechen, daß unter den vom Ausschusse formulirten theilweise neuen Wünschen, die zur Kenntniß der Regierung gebracht werden sollen, nicht auch der Wunsch aufgenommen ist, daß die Südbahn ihrer Verpflichtung zum Baue der Flügelbahn von Marburg nach Pettau zu genügen habe, und ich werde mir erlauben, in der Special-Debatte einen bezüglichlichen Antrag zu stellen.

(Der Landeshauptmann übernimmt wieder den Vorsitz).

Abg. **Lohninger** (L. B. Windisch-Graz): Ich hätte eigentlich auch nur über einige besondere Punkte Bemerkungen zu machen; da ich aber keine Aenderung der Stylisirung derselben beantrage, und nur im Allgemeinen wünsche, daß der L. A. bei Vorlage unserer Beschlüsse an die Regierung auf meine Bemerkungen Bedacht nehme, so ergreife ich in der General-Debatte das Wort.

Ein Punkt des Berichtes ist es besonders, den ich bekämpfen möchte. Es heißt hier: „Einseitlich der Herabsetzung der Frachtsätze für landwirthschaftliche und gewerb-

liche zum Export bestimmte Producte und Fabrikate“.

Ich glaube, wir benöthigen billige Frachtsätze auch für den inneren Verkehr, nicht nur für den Export. Im ersten Absätze wird ganz richtig auf die Schädlichkeit der Differential-Frachten und Refraktionen hingewiesen. Es sollen also keine billigeren Sätze sein beim Importe, als beim inländischen Verkehre und dem Exporte. Es ist demnach nicht richtig, wenn besonders betont wird, daß beim Exporte billigere Frachtsätze sein sollen; sondern es muß darauf hingewiesen werden, daß wir auch beim inneren Verkehre und beim Export keine höheren Frachtsätze haben dürfen, als beim Import. Darauf sollte, glaube ich, der Landes-Ausschuß bei Vorlage der Wünsche an die Regierung Bedacht nehmen.

Ich anerkenne auch, daß die Südbahn in jüngster Zeit mit vielen ihrer Tarif-Sätze herabgegangen ist; aber ich halte diese Herabsetzung bei weitem noch nicht für genügend, wenn ich auf die große Calamität, in der sich gegenwärtig Industrie und Landwirthschaft befinden, Rücksicht nehme. Ich will nur einen Fall anführen, den ich aus der Einsicht einer Correspondenz mit einem Triester Hause zu entnehmen Gelegenheit hatte.

Das kärntnerische und steirische Eisen wird bereits um denselben Betrag auf den Triester Markt gebracht, wie das englische daselbst verkauft wird. Darüber könnten nun diejenigen Herren, welche immer die Eisen-Industriellen Hochschutzzöllner nennen, gewiß beruhigt sein, da jetzt, weil die Eisen-Industriellen am Triester Plage mit demselben Preise wie die Engländer stehen, der Schutzzoll ganz entfallen könnte.

Aber ein Umstand ist, der sie denn doch nicht ganz concurrenzfähig macht. Am Triester Plage werden große lange Eisengattungen zum Schiffbau gefordert; das Stabilimento tecnico und andere größere Etablissements brauchen große lange Eisensorten, und diese können bei den gegenwärtigen Frachtsätzen auf dem Triester Plage aus folgendem Grunde nicht concurrenzfähig gemacht werden. Die gewöhnliche Länge zu Winkel-Eisen für Schiffszwecke ist 21 Schuh; die Südbahn verfrachtet nach dem ermäßigten Tarife das Eisen nur mit 18 Schuh Länge, bei 21 Schuh ist schon ein bedeutender Aufschlag, obwohl die Waggons so eingerichtet sind, daß, wenn man die Einfassung nach rückwärts und vorne herunterläßt, Eisen mit 21 Schuh Länge leicht befördert werden könnte. Dadurch sind unsere inländischen Eisenindustriellen bei Lieferungen von über 18 Schuh langem Eisen geradezu vom Triester Markte ausgeschlossen, trotzdem sie sonst das Eisen um denselben Preis wie die englischen Fabrikanten zu liefern im Stande wären.

Auf diesen Gegenstand möchte ich den Landes-Ausschuß besonders aufmerksam machen.

Es ist ferner rücksichtlich der Verfrachtung in vollen Wagen-Ladungen eine bedeutende Herabsetzung eingetreten. Allein wie sieht es praktisch damit aus? Ich will nur auf die Verfrachtung der Roaks hinweisen.

Besonders in Steiermark hört man sehr häufig, wenn uns nur die Fünfkirchner Kohle zugänglich wäre, wenn wir die Roaks von dort haben könnten, wie würden wir die Eisenindustrie heben! Die Roaks werden in vollen Wagen-Ladungen zu einem nicht zu hohen Preise expedirt. Es ist nach dem Tarife beispielsweise für 20 Meilen ein Satz von 31 fl. 68 kr.; es heißt: „Bei vollen Wagen-Ladungen von 200 Centnern.“ Wie groß sind aber die Waggons? Sie haben 16' 3 $\frac{3}{4}$ " Länge, 7' 10 $\frac{1}{4}$ " Breite, und eine Wandhöhe von 3' 2", daher einen Fassungsraum von 404 Kubik-Fuß. Die Roaks wiegen, wenn sie im Gusapparat verfohrt werden, 17 bis 20 Pfd. pr. Kubikfuß, und wenn im Ofen 22—25 Pfd. Nehmen wir also im Durchschnitte 23 Pfd. pr. Kubikfuß an, so würden in einem Waggon von nur 3 Schuh Wandhöhe 93 Ctr. hineingehen. Daher würde ein Centner bei einer Verfrachtung über 20 Meilen 34 kr. kosten. Würde der Waggon aber 200 Ctr. fassen, so wäre die Fracht pr. Centner nur 16 kr. Wenn man aber sagt, man verfrachte die Roaks bei vollen Wagenladungen zu einem sehr billigen Satze, so sollte man glauben, daß auch der Raum des Waggons derart eingerichtet ist, um so viel zu fassen, als derselbe Tragfähigkeit hat. Eine Abhilfe wäre sehr einfach; man müßte statt 3' hohe 6' hohe Wände nehmen.

Es wäre also dahin zu wirken, daß die Regierung die Bahnen verhalte, die Waggons rücksichtlich des Fassungsraumes ihrer Tragfähigkeit entsprechend einzurichten. Es würde das dem Betriebe gewiß nicht schaden, da die Waggons noch immer durch die Tunneln gehen könnten, indem andere Waggons noch viel höher sind.

Es ist auf das Holz hingewiesen und gesagt worden, daß die Nordbahn das Normalgewicht pr. Klafter Holz bedeutend herabgesetzt habe. Hier auf der Südbahn wird es gegenwärtig in vollen Wagenladungen verfrachtet. Es besteht aber hiebei ebenfalls wieder ein Uebelstand, nämlich der, daß Derjenige, welcher es verfrachtet, nie weiß, — nachdem das Holz ja nicht pr. Centner verkauft wird — wie viel Klafter er wird verführen können. Diesem Uebelstande könnte dadurch abgeholfen werden, daß man sagt, wer ein gewisses Quantum, also mindestens 200 Centner aufgibt, dem wird es pr. Centner um einen mäßigen Preis verfrachtet; dann kann das Holz in jenem Maße, welches im gewöhnlichen Leben gangbar ist, also in Klaftern und nicht in Centnern aufgegeben werden.

Die Südbahn ist in letzter Zeit in Folge der PreSSION

eitens der öffentlichen Meinung und seitens der Regierung und wahrscheinlich auch in der Erkenntnis ihres eigenen Vortheiles schon vorwärts geschritten und hat die Tarife ziemlich ermäßigt. Ich glaube, daß diese praktischen Uebelstände, die sich im Geschäftsleben herausstellen, von ihr gewiß auch werden berücksichtigt und beseitigt werden, wenn sie ihr mit dem nöthigen Nachdrucke bekannt gegeben werden.

Deshalb meine ich, daß das Wenige, was ich mir anzuführen erlaubte, das übrigens gewiß in den Denkschriften der Handelskammern des Weiteren auseinandergelegt sein wird, von Seite des Landes-Ausschusses bei der Berichterstattung an die Regierung benützt werden möchte, und daß er sich nicht bloß darauf beschränken sollte, die hier formulirten Wünsche trocken und einfach der Regierung vorzulegen. Insbesondere wäre mir, wie ich schon am Eingange meiner Rede auseinandergelegt habe, jener Punkt der hier beantragten Wünsche durchaus nicht entsprechend, welcher von der Herabsetzung der Frachtpreise bloß für die zum Export bestimmten Producte und Fabrikate spricht, indem eine solche Herabsetzung nicht minder für den Import und den inneren Verkehr, also im Allgemeinen höchst wünschenswerth ist.

Landeshauptmann: Herr Dr. Glubek hat das Wort.

Abg. Dr. Glubek (L.-B. Irndning): Der Herr Berichterstatter hat mit großer Sachkenntnis die Wünsche der Landwirthschafts-Gesellschaft auseinander gesetzt; ich erlaube mir nur noch hervorzuheben, daß die Tarife nicht bloß auf der Südbahn, sondern auf allen österreichischen Bahnen zu hoch sind. Aus den Erkundigungen, welche die Landwirthschafts-Gesellschaft von allen Seiten einholte, ergab es sich, daß der Tariffuß für ein Stück Vieh per Meile auf den deutschen Bahnen um die Hälfte wohlfeiler ist, als auf den österreichischen. Das ist auch die Ursache, warum wir mit unserem Vieh nicht leicht concurriren können. Die Gesellschaft hat vom Finanzministerium einen Ausweis erhalten, dem zu Folge vom 1. Jänner bis August 1865 70.000 Stück Schlachtvieh aus Oesterreich in das Ausland ausgeführt worden sind; die Ausfuhr wird jedoch noch immer dadurch erschwert, daß, wie ich bereits gesagt habe, die Tarife für das zu verführende Vieh auf allen österreichischen Bahnen viel höher, ja man kann sagen, nochmal so hoch sind, als auf den ausländischen Bahnen.

Es sollte daher, glaube ich, in dem betreffenden Berichte an die Regierung besonders das auch hervorgehoben werden, daß die auf den österreichischen Bahnen bestehenden hohen Tarife ein Haupthinderniß der Vergrößerung des Exportes nach Deutschland bilden. Soll

der Verkehr mit landwirthschaftlichen und industriellen Producten und Fabrikaten gehoben werden, so müssen eben vor Allem die Tarife wenigstens so gestellt werden, wie sie auf allen deutschen Bahnen bestehen.

Im Uebrigen bin ich vollkommen mit dem einverstandenen, was der Herr Berichterstatter angeführt hat.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete stellen keinen Antrag? (Abg. Dr. Glubek: Nein.) — Herr Sz hat das Wort.

Abg. Sz (H.-R. Graz): Was der Herr Abgeordnete für Irndning uns soeben gesagt hat, hat der Herr Berichterstatter ebenfalls mit Berücksichtigung der Gutachten der Landwirthschafts-Gesellschaft und der Handelskammern in ausführlicher Weise dem h. Hause vorgetragen.

Ich möchte mir nur erlauben, auf die Bemerkung des Herrn Abgeordneten für Marburg zu erwidern, daß der Ausschuß auch die von ihm berührte Frage in Berathung gezogen hat; er war jedoch in seiner Mehrheit der Meinung, daß vor Allem das Bedürfnis nicht vorhanden sei, den Ausbau der Flügelbahn Marburg-Pettau zu urgiren, und zwar deshalb, weil die Südbahn-Gesellschaft ohnedem den Frachtsatz für diese Strecke nach der Luftlinie bemessen und festgestellt hat.

Der Ausschuß hat sich ferner gegenwärtig gehalten, daß das Baucapital der Südbahn ohnehin schon ein immenses ist, ein solches, welches bei dem gegenwärtigen Zustande des Verkehrs viel zu hoch ist, um die Zinsen abzuwerfen. Der Ausschuß hat daher geglaubt, keinen Antrag dahin stellen zu dürfen, daß die Südbahn veranlaßt werde, dieses enorme Baucapital noch weiter erhöhen zu müssen, indem er in der Verwendung von Arbeitskräften, Eisen, Holz u. s. w. für diese Strecke aus den angeführten Gründen eine volkswirthschaftliche Verschwendung erblicken mußte.

Deshalb ist der im vorigen Jahre wiederholt angenommen gewesene Wunsch bezüglich des Ausbaues der Strecke Marburg-Pettau in diesem Jahre von Seite des Ausschusses weggelassen worden.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Tappeiner hat das Wort.

Abg. Tappeiner: Ich muß mir gegen das eben Vernommene wohl die Bemerkung erlauben, daß es allerdings von Wichtigkeit ist, wenn man ein schnelleres Verkehrsmittel besitzt. Wenngleich die Eisenbahn-Gesellschaft den Reisenden, die von Marburg nach Pettau fahren, den Tarif nach der Luftlinie berechnet, so ist dies doch nicht bei den Waaren der Fall, die von weiter her expedirt werden. So ist die Verfrachtung von Waaren, welche von Klagenfurt oder Villach her nach Ungarn hinab und *vice versa*

expedirt werden, nach dem vollständigen Tarife, ohne Rücksichtnahme auf die Luftlinie von Marburg nach Pettau, zu bezahlen.

Außerdem ist es auch die Zeitverschwendung, die in Berücksichtigung gezogen werden muß.

Uebrigens hat die Südbahn-Gesellschaft die Verpflichtung übernommen, diese Flügelbahn zu bauen, und daher soll sie dieselbe auch ausführen.

Es liegen diesfalls Petitionen sowohl von Pettau als von Marburg dem h. Landtage vor, in welchem die Nothwendigkeit jener Strecke dargethan ist.

Ich beharre daher bei meinem Antrage.

Landeshauptmann. Der Herr Abgeordnete beabsichtigt diesen Antrag unter Zahl 7 den Ausschußanträgen anzureihen? (Abg. Tappeiner: Ja.) Er wird also an dieser Stelle zur Abstimmung kommen.

Verlangt noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Eduard Mulley:** Ich habe nur dem Herrn Abgeordneten Lohninger zu erwidern, daß hier die Punkte nicht tagativ, sondern nur demonstrativ aufgenommen sind, indem in den erwähnten Exposés der Landwirthschafts-Gesellschaft und der Handelskammern noch eine Reihe von Punkten enthalten sind, deren hier, weil sie dem Ausschusse untergeordneter Natur zu sein schienen, keine Erwähnung geschieht. Die meisten und wichtigsten Punkte jedoch haben bereits in den gestellten Anträgen ihre Berücksichtigung gefunden.

Was insbesondere den Wunsch, die Frachtsätze für landwirthschaftliche und gewerbliche zum Export bestimmte Producte und Fabrikate herabzusetzen, anbelangt, so ist in jenen Exposés, welche neuerdings der Regierung mitgetheilt sind, auch dem Wunsche, die Frachtsätze auch für den inneren Verkehr herabzusetzen, Ausdruck gegeben; der Ausschuß meinte jedoch, den größten Werth auf die Herabsetzung der Frachtsätze für die zum Export bestimmten Producte und Fabrikate legen zu sollen.

Landeshauptmann: Wir können sonach zur Specialdebatte übergehen. Dieselbe wird damit zu beginnen haben, daß zuerst über folgenden Antrag des Ausschusses die Verhandlung eingeleitet wird

„Der hohe Landtag wolle die vom Landes-Ausschusse zur Abhilfe der in 8 Punkten formulirten Beschwerden gegen die Südbahn gemachten Schritte zur Kenntniß nehmen.“ (Siehe L. Z. 3. 52, Seite 1.)

Diese 8 Punkte sind im Rechenschaftsberichte angeführt.

Wer wünscht über diesen Antrag zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen

wünscht, so ersuche ich jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Es kommt nun der weitere Antrag zur Verhandlung:

„... und den Landes-Ausschuss beauftragen, nachstehende, theils wieder aufgenommene, theils neu hinzugefügte Wünsche und Ersuchen zur Kenntniß der hohen Regierung zu bringen, als:

„1. daß der Vertrag über die Ueberlassung der Südbahn der Revision unterzogen werde.“ (Siehe L. Z. 3. 52, Seite 1—2.)

Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Punkt 2 dieser Wünsche und Ersuchen lautet: (liest denselben in L. Z. 3. 52, Seite 2). Diese einzelnen Absätze können bei der Abstimmung auch getrennt werden. Wünscht Jemand hierüber das Wort zu ergreifen? — Abg. Lohninger hat das Wort.

Abg. **Lohninger:** Ich möchte mir zum zweiten der hier angeführten Wünsche aus dem Grunde einen Zusatzantrag erlauben, weil der Herr Berichterstatter besonders hervorgehoben hat, man habe sich auf den Wunsch beschränkt, daß nur für zum Export bestimmte landwirthschaftliche und gewerbliche Producte und Fabrikate die Frachtsätze herabgesetzt werden möchten. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Nachtheile der hohen Frachtsätze beim inneren Verkehre uns vielleicht noch mehr treffen können, als beim Export. Nehmen wir z. B. an, es werde Eisen nach Wien expedirt, — wir sind zufällig in einem Lande, in welchem dieses Fabrikat vielleicht das wichtigste ist, — kommt dieses Eisen nun aus dem Auslande über Triest nach Wien, so könnte es vielleicht von Triest aus billiger verfrachtet werden, als wenn es z. B. von Marburg aus nach Wien expedirt wird. Es geht nun wohl nicht an, auf diesen möglichen Mißstand kein Gewicht zu legen, und das Hauptaugenmerk nur darauf zu richten, daß bei dem auswärtigen Verkehre billige Frachtsätze bestehen; wir wollen doch auch die inländischen Märkte behaupten und von ihnen nicht ausgeschlossen werden.

Man könnte freilich allenfalls sagen, daß der Zweck, den mein Antrag im Auge hat, schon durch den Wunsch hinsichtlich der Differentialfrachten erreicht werde; allein dann wäre der zweite Punkt ganz überflüssig. Wenn eben in den gestellten Anträgen der Grundsatz, daß weder beim Importe, noch beim Exporte, noch beim inneren Verkehre verschiedene Frachtsätze in Anwendung kommen vollständig durchgeführt wäre könnte ich mit mich damit

zufriedenstellen; da aber bloß der Export in dieser Hinsicht besonders hervorgehoben wird, so sieht es aus, als ob wir beim inneren Verkehre auf billige Frachtsätze verzichten würden.

Ich würde daher entweder die Streichung dieses Absatzes oder folgende Fassung desselben beantragen:

„hinsichtlich der Herabsetzung der Frachtsätze im Allgemeinen, sowohl im inneren Verkehre als auch für zum Export bestimmte landwirthschaftliche und gewerbliche Producte und Fabrikate.“

Landeshauptmann: Wer wünscht noch zu den verschiedenen, unter 2 angeführten Absätzen das Wort zu ergreifen? — Der Herr Abg. Syz hat das Wort.

Abg. Syz: Es scheint mir, daß hier nur ein Kapus unterlaufen sei, denn im Ausschusse ist die Rede davon gewesen, daß man die Herabsetzung der Frachtsätze im Allgemeinen anstreben möge. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß dieser Absatz folgendermaßen zu lauten habe:

„hinsichtlich der Herabsetzung aller Frachtsätze, insbesondere für die zum Export bestimmten Producte und Fabrikate.“

Landeshauptmann: Verlangt noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr zum Punkt 2 das Wort begehrt, ...

Abg. Lohninger: Ich würde mir beim letzten Alinea dieses Punktes ebenfalls eine Bemerkung erlauben.

Landeshauptmann: Ich werde also diesen Punkt 2 in seine einzelnen Absätze getrennt zur Verhandlung bringen.

Wenn Niemand zum ersten und zweiten Absätze des Punktes 2 das Wort ergreift, erkläre ich die Debatte über dieselben für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Eduard Mulley:** Ich muß wiederholt erklären, daß der Wunsch dahin geht, daß den von der Landwirthschafts-Gesellschaft und den Handelskammern entwickelten Beschwerden und Wünschen die vollste Würdigung zu Theil werde, und daß, wie gesagt, dasjenige, was hier angeführt wird, nur demonstrativ und nicht tagativ jene Wünsche und Beschwerden enthält. Auch ist im Eingange des Antrages gesagt, daß jene Gutachten neuerdings vorzulegen sind. In diesen Gutachten ist aber nun eben auf die Herabminderung aller Tarife für landwirthschaftliche und gewerbliche Producte und Fabrikate Werth gelegt und man hat im Ausschusse den Export nur deshalb besonders hervorgehoben, weil man meinte, daß gegenwärtig der Export für Oesterreich von größter Wichtigkeit ist.

Ich habe jedoch von meinem Standpunkte nichts dagegen und würde mich dem Antrage des Herrn Abg. Syz accomodiren, welcher lautet: „Herabsetzung aller

Frachten, insbesondere für die zum Export bestimmten Producte und Fabrikate.“

Landeshauptmann: Ich bringe sonach die beiden Anträge zur Unterstützungsfrage.

Der Antrag des Herrn Abg. Lohninger lautet: (liest denselben nochmals). Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht). Er ist unterstützt.

Der Antrag des Herrn Abg. Syz lautet: (liest denselben nochmals). Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. (Geschieht). Er ist ebenfalls unterstützt.

Ich bringe nun vorerst die Einleitung und den ersten Absatz des Punktes 2, zu welchen kein Abänderungsantrag gestellt wurde, nach dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung. Dieser Bordersatz und der erste Absatz lauten: (liest).

„2. daß den von der steiermärkischen Landwirthschafts-Gesellschaft, dann den Handelskammern von Leoben und Graz in den neuerdings mitzutheilenden Eingaben vom 13., 15. und 18. April 1865 abgegebenen Gutachten entwickelten Beschwerden und Wünschen, und zwar

„hinsichtlich der Schädlichkeit von Differentialfrachten und von Refractionen für Steiermark“. (Siehe L. T. Z. 52, S. 2).

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht). Er ist angenommen.

Beim zweiten Absätze werde ich zuerst über den Antrag des Herrn Abg. Lohninger, als den weiter gehenden, abstimmen lassen; sollte dieser verworfen werden, über den Antrag des Herrn Abg. Syz, und endlich, sollte keiner von diesen beiden Anträgen angenommen werden, über den Antrag des Ausschusses.

Diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abg. Lohninger, lautend:

„hinsichtlich der Herabsetzung der Frachtsätze im Allgemeinen, sowohl im inneren Verkehre, als auch für zum Export bestimmte landwirthschaftliche und gewerbliche Producte und Fabrikate;“

annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht). Es ist die Mehrheit, der Antrag des Herrn Abg. Lohninger ist somit angenommen und es entfällt die Abstimmung sowohl über den Antrag des Herrn Abg. Syz als über den des Ausschusses.

Wir kommen zum nächsten Absätze, welcher lautet:

„hinsichtlich der Einhaltung der in der Concessions-Urkunde festgesetzten Maximaltarife und der in Wegfall

zu bringenden willkürlichen Nebengebühren". (Siehe L. T. Z. 52, Seite 2).

Wird zu diesem Absage etwas bemerkt? (Niemand meldet sich zum Worte). Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht). Er ist angenommen.

Der nächste Absatz lautet:

„hinsichtlich der nutzlosen, mit Artikel 395 und 421 des Handelsgesetzbuches im Widerspruche stehenden Bestimmungen der zwangsweisen Affecuranz". (Siehe L. T. Z. 52, Seite 2).

Wird zu diesem Absage etwas bemerkt? (Niemand meldet sich zum Worte). Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so bitte ich diejenigen Herren sitzen zu bleiben, welche ihn annehmen wollen. (Geschieht). Er ist angenommen.

Wir kommen zum letzten Absage. (Abg. Lohninger meldet sich zum Worte). Der Herr Abg. Lohninger hat das Wort.

Abg. **Lohninger**: Ich finde soeben, daß dasjenige, was ich hier beantragen will, nicht in den letzten Absatz hineinpaßt. Ich will nämlich in Bezug auf den Beginn der Lieferungsfrist einen Antrag mir erlauben.

Nach dem in diesem letzten Absage citirten Betriebs-Reglement beginnt die Lieferungsfrist vom Tage der Abstempelung des Frachtbriefes und zeigt erst die Abstempelung an, daß der Vertrag zwischen dem Aufgeber und der Bahnunternehmung abgeschlossen worden sei. Diese Abstempelung kann aber von der Bahn vielleicht 3, ja 8 Tage verschoben werden.

Dies ist kein so untergeordneter Gegenstand, als man für den ersten Augenblick glauben sollte.

Wenn ein Fabrikant, der gegen den Abnehmer eine bestimmte Lieferungsfrist eingegangen ist, wie dies der im Großen arbeitende stets thun muß, glaubt, er sei seinen Verpflichtungen nachgekommen, wenn er das abzusendende Fabrikat zur bestimmten Zeit auf der Bahn aufgegeben hat, ist er sehr im Irrthum; er ist hiedurch nicht gesichert, daß die Lieferung innerhalb der bedungenen Frist an Ort und Stelle eintreffe, denn nicht von dem Tage, an welchem er das Aufgabs-Recepissé erhalten hat, sondern erst vom Tage der Abstempelung des Frachtbriefes beginnt die Lieferungsfrist der Bahn. Wenn nun die Bahn den betreffenden Waggon 3 oder 4 Tage nicht expedirt, wenn also die Abstempelung erst nach 3 oder 4 Tagen erfolgt, — denn diese geschieht eben bei der Expedition, — so wird der Beginn der Lieferungsfrist um ebenso viele Tage hinausgeschoben.

Wir erscheint dies so wichtig — ich rede aus der

Praxis — daß das h. Haus sich bestimmt finden könnte, besonders hervorzuheben, daß die Lieferungsfrist mit dem Tage der Ausstellung des Aufgabs-Recepisses zu beginnen habe. Diejenigen Herren, welche nach größeren Entfernungen Geschäfte machen, werden mir gewiß beistimmen, wenn ich sage, es sei höchst wünschenswerth, darüber Sicherheit zu haben, daß das aufgegebene Gut auch wirklich nach Ablauf der Lieferzeit vom Tage der Aufgabe an gerechnet, an dem Orte seiner Bestimmung eintreffe.

Ich würde mir daher den Antrag erlauben, daß dieser Wunsch in einem besonderen Absage aufgenommen werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über den letzten Absatz des Punktes 2 zu sprechen? (Niemand meldet sich). Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, so erkläre ich die Debatte über diesen Punkt für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Eduard Mulley**: Es wird im Ausschußantrage der Wunsch ausgesprochen, die Bestimmungen des Betriebs-Reglements in Betreff der Fastingfrist umzuändern. Es ist dies nicht weiter ausgeführt, weil sich auch hier wieder auf das Gutachten der Handelskammern bezogen werden kann, da die Grazer Handelskammer unter Artikel VII ihres Exposé's sagt: „Festsetzung zweckmäßiger Lieferzeiten und strenge Einhaltung derselben bei Verlust der Frachten." Wenn das dem Herrn Abg. Lohninger nicht genügt, so habe ich nichts dawider, daß sein Antrag zur größeren Präcisirung dieses Wunsches als ein besonderes Alinea aufgenommen werde.

Abg. **Lohninger**: Ich möchte meinen Antrag vor dem letzten Alinea einschieben, weil dieses eine allgemeine Bestimmung enthält, während mein Antrag einen besonderen Wunsch ausdrückt.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Abg. Lohninger, der vor dem letzten Absage des Punktes 2 einzuschieben wäre, lautet:

„hinsichtlich des Beginnes der Lieferungsfrist vom Tage der Ausstellung des Aufgabs-Recepisses an;"

diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. (Geschieht). Er ist unterstützt.

Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht). Er ist angenommen.

Gegen den letzten Absatz des Punktes 2 des Ausschußantrages wurde keine Einwendung erhoben. Ich bringe ihn zur Abstimmung. Er lautet:

„hinsichtlich der subjectiven Auslegung Seitens der Bahnbediensteten den weitesten Spielraum gewährenden, höchst unklaren Bestimmungen des Betriebs-Reglements vom 1. Juli 1863 in Bezug auf Auf- und Abgabe der

Güter, der Ablieferungszeit, der Haftungsfrist, des Lagerzinses, des Culo, des Schadenersatzes, des Rauminhaltes der Waggons, dann des Strafrechtes der Betriebsunternehmung u. s. w.

„die vollste Würdigung zu Theil werde;“ (Siehe L. Z. J. 52, Seite 2.)

Diejenigen Herren, welche diesen Absatz annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen. Wir kommen nun zu Punkt 3 des Antrages.

Berichterstatter **Eduard Mulley** (liest den Punkt 3 des Antrages in L. Z. J. 52, Seite 2).

Es ist dieser Punkt wörtlich dem Beschlusse, den das h. Haus in der vorigen Session faßte, entnommen. Nachdem er dadurch seine volle Begründung bereits erlangt hat, glaube ich, ihn nicht näher erörtern zu sollen. Die Ablösung der Gebäude ist noch nicht vollständig erfolgt, welche Unterlassungsfünde durch einen Brand, der durch eine Locomotive entstand und fünf Gebäude einäscherte, eine sehr traurige Illustration erhielt.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? — Herr Dr. Razlag hat das Wort.

Abg. Dr. **Razlag** (L. B. Gili): Ich möchte beantragen, daß in diesem Absätze das Wort „sogleich“ oder „unverzüglich“, wie es im Punkt 4 vorkommt, eingefügt werde, und glaube dies durch Nachstehendes kurz begründen zu können.

Die Steinbrück-Sissegger-Bahn wurde Anfangs October 1862 dem Betriebe übergeben und es waren an derselben eine Menge von Gebäuden theils abzulösen, theils zu versichern. Unter Anderem wurde aufgetragen, in der Ortsschaft Bressina nächst dem Bahnhofe bei Rann die Häuser Conscriptions-Nr. 5 und 4, und ein Wirthschaftsgebäude Conscriptions-Nr. 3 zu versichern, und zwar wurde dieser Auftrag bereits am 18. August 1863, J. 22.121 gegeben.

Am 11. Mai 1865 brach nun zur Zeit eines sehr heftigen Südwestwindes nach längerer Dürre im Giebel des Strohdaches des Wirthschaftsgebäudes bei Conscriptions-Nr. 5, welches Wirthschaftsgebäude außerhalb des Gefährdungs-Rayons, nach einer Messung um 1 Klafter, nach einer anderen um 3 Klafter, von der Bahn entfernt lag, Feuer aus, nachdem, wie durch Zeugen bewiesen wird, kurz vorher eine Locomotive vorübergefahren war. Das anstoßende Wohngebäude des Besitzers, in dessen Wirthschaftsgebäude das Feuer ausbrach, befand sich innerhalb des Gefährdungs-Rayons. Schon im Jahre 1863 war die feuer sicherere Herstellung dieses Gebäudes durch ein amtliches Decret aufgetragen worden, indem es im Gefährdungs-Rayone, nämlich nur 27 1/2 Klafter von der Bahn entfernt, lag.

Würde nun dieses Gebäude, wie es der Südbahn aufgetragen war, feuer sicher hergestellt worden sein, so wäre

höchst wahrscheinlich der weitere Brand aufgehalten worden welcher sechs Wohn- und Wirthschaftsgebäude und ein stehendes Wirthschaftsgebäude total einäscherte. Es läßt sich mit vieler Wahrscheinlichkeit annehmen, daß dem Feuer früher Einhalt gethan worden wäre, weil ein Wirthschaftsgebäude, das vom Besitzer feuer sicher hergestellt war, wirklich dem weiteren Umsichgreifen des Feuers Schranken gesetzt hat, wodurch das Wirthschaftsgebäude hinter dem Wohnhause verschont blieb.

Es ist nun allerdings nicht der gerichtsmäßige Beweis hergestellt, daß das Feuer durch die Eisenbahn entstand; allein es ist doch möglich, daß ein Funke von der Locomotive auf den Giebel des Strohdaches gekommen ist, und Sachverständige werden vielleicht zugeben, daß, wenn der Funke einem Strohdache bis zu einer Entfernung von 30 Klaftern gefährlich ist, er bei einem heftigen Wind nach der Richtung eines solchen Wohn- und Wirthschaftsgebäudes noch ein oder ein paar Klafter weiter seine Gefährlichkeit nicht verliert. Es bleibt daher den Beschädigten nichts übrig, als der Rechtsweg und der sehr kostspielige Rechtsweg, indem sie den Proceß von der Provinz her, in der sie wohnhaft und begütert sind, in Wien zu führen haben werden; sie werden dort eine actarische Caution zu leisten haben und der Proceß wird sich, wie dies bei allen größeren Entschädigungsprocessen der Fall ist, sehr in die Länge ziehen.

Dies ist nun gewiß für die Beschädigten sehr empfindlich und ich glaube dies deßhalb hier insbesondere zur Sprache bringen zu sollen, weil die Bahngesellschaft dadurch, daß sie nicht schon im Jahre 1863 ihrer Verpflichtung entsprochen hat, jedenfalls sich im Verschulden befindet.

Ich würde daher glauben, daß in diesem Punkte das Wort „sogleich“ oder ein ähnliches, wie es auch im Punkte 4 vorkommt, eingefügt werde. Wenn ich nun auch erfahren habe, daß gerade gegen das Ende des Jahres 1865 diese Maßregel vielleicht beinahe ganz schon durchgeführt worden ist, so mag es doch noch einige Objecte in den Bezirken Tüffer, Lichteuwald und Rann geben, bei denen dies nicht der Fall ist.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? — Herr Dr. M. v. Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. Dr. **Moriz v. Kaiserfeld:** Es ist dem Landesausschusse vom Handelsministerium mitgetheilt worden, daß die Südbahn den Auftrag erhalten habe, entweder die in einer bestimmten Entfernung von der Bahn liegenden Gebäude einzulösen, oder aber deren Versicherung zu veranlassen. Ich kann im Momente nicht sagen, auf welche Gebäude sich dieser Auftrag erstreckt, und ob er sich auf die Steinbrück-Sissegger-Strecke bezieht. Es versteht sich wohl

von selbst, daß, wenn dieser Gegenstand erledigt ist, was sich aus den Acten zeigen wird, dieser Punkt für den Landesausschuß eben entfallen wird.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Eduard Mulley: Ich habe dagegen nichts einzuwenden.

Landeshauptmann: Ich bringe somit den Absatz 3 mit dem Antrage des Hrn. Abg. Razlag zur Abstimmung. Derselbe lautet mit der Einfügung des Wortes „unverzüglich“:

„3. daß die an der Steinbrück-Siffegger Bahn bis zur croatischen Grenze noch bestehenden feuergefährlichen Gebäude durch die Südbahngesellschaft unverzüglich abgelöst, beziehungsweise versichert werden“;

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Eduard Mulley (liest Punkt 4 des Antrages in L. T. 3. 52, Seite 2.)

Es ist nämlich der Ausschuß durch die Herren Abgeordneten von Rann von dieser neuen Unzukömmlichkeit in Kenntniß gesetzt worden; er glaubte, diesen Wunsch im Interesse der Betheiligten hier aufnehmen zu sollen.

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Razlag: Ich erlaube mir nur ganz kurz Folgendes zu erwähnen.

Der Grundbesitzer mußte sich nämlich seines Eigenthums entäußern, ohne daß er sogleich das Aequivalent dafür erhielt. Ich erlaube mir das h. Haus nur darauf aufmerksam zu machen, daß es bei den gegenwärtigen Verhältnissen für ihn sehr schwer ist, einen Theil seines Grundcapitals aufzugeben, ohne dafür das Aequivalent sogleich zu bekommen und sich die Früchte desselben verschaffen zu können.

Hiezu kommt noch zu berücksichtigen, daß der Grundbesitzer auch noch die Steuern von den Grundtheilen zu zahlen hatte, welche die Eisenbahn an sich gelöst hatte und daß dieser Zustand durch mehrere Jahre fortbauerte, ja im November dieses Jahres noch immer nicht in Ordnung gebracht war. Auf diese Weise muß der Grundbesitzer in der gegenwärtigen Zeit, wo er die Steuern ohnehin schwer aufbringt, auch noch für die Eisenbahngesellschaft Steuern zahlen, welche ihm wohl seinerzeit vergütet werden werden.

Ich glaube daher, daß dieser Antrag angenommen werden sollte.

Landeshauptmann: Wünscht sonst noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich bringe also den Antrag 4 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den-

selben annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Eduard Mulley (liest Punkt 5 des Antrages in L. T. 3. 52, S. 2.)

Landeshauptmann: Ist darüber etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich zum Worte.) Diejenigen Herren, welche den Absatz annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Zu Punkt 6 liegt ein Antrag des Hrn. Abg. Tappeiner vor.

Abg. Tappeiner: Mein Antrag geht dahin, nach dem Punkte 5 als besonderen Punkt 6 folgenden Wunsch aufzunehmen:

„daß die der Südbahn auferlegte Verpflichtung zur Erbauung einer Flügelbahn von Pettau nach Marburg ehestens erfüllt werde“;

Der Antrag 6 des Ausschusses würde also an die Bezeichnung Nr. 7 erhalten.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. v. Neupauer (Großgrundbesitz): Ich möchte mir die ganz kurze Bemerkungen erlauben, daß, wie schon vom Hrn. Abg. Syz hervorgehoben wurde, diese Parallelbahn in volkswirtschaftlicher Beziehung wirklich keine Bedeutung hat. Ich wünschte jedoch, daß, da nun einmal die Gesellschaft zum Baue dieser Strecke verpflichtet ist, dies als PreSSION benützt werden möge, um die Gesellschaft zur Herabsetzung der Tariffäge zu vermögen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich gebe dem Hrn. Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Eduard Mulley: Es ist dem Ausschusse mitgetheilt worden, daß die unmittelbar Betheiligten keinen Werth auf die Aufnahme dieses Wunsches legen; ich glaube jedoch, daß der Ausschuß gegen diesen Antrag nichts einzuwenden hat.

Landeshauptmann: Ich bringe zuerst den Antrag zur Unterstützungsfrage. Diejenigen Herren, welche den Antrag des Hrn. Abg. Tappeiner, daß als Punkt 6 eingefügt werde: (liest den Antrag nochmals) unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Der Antrag des Herrn Abg. Dr. v. Neupauer lautet:

„Das h. Haus wolle beschließen, die h. Regierung wolle die Verpflichtung der Südbahn zur Erbauung einer Flügelbahn von Pettau nach Marburg dazu benützen, eine PreSSION auf die Gesellschaft dahin zu üben, daß die Gesellschaft ihre Tariffäge auf den bereits bestehenden Bahnstrecken ermäßige.“

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen

wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er hat nicht die hinreichende Unterstützung.

Ich bringe daher den Antrag des Herrn Abg. Tappeiner zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß als Punkt 6 aufgenommen werde:

„daß die der Südbahn auferlegte Verpflichtung zur Erbauung einer Flügelbahn von Pettau nach Marburg ehestens erfüllt werde“,

wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 6, nunmehr 7 des Ausschußantrages.

Berichterstatler **Eduard Mulley** (liest Punkt 6 des Antrages in L. Z. 3. 52, S. 2.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Punkt das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Hiermit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Abg. **Mosdorfer:** Ich beantrage den Schluß der Sitzung.

Landeshauptmann: Es wird der Schluß der

Sitzung beantragt. Diejenigen Herren, welche dafür sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Samstag den 20. d. M. Vormittag 10 Uhr und als

Tagesordnung:

Den Bericht des Ausschusses über die Anträge des Landes-Ausschusses, betreffend die Umwandlung der landisch. Unterrealschule in ein Real-Gymnasium und die Petitionen mehrerer Stadtgemeinden um Errichtung von Real- und Oberrealschulen.

Dieser Gegenstand dürfte so lange aufhalten, daß es mir nicht passend erscheint, einen Gegenstand, der voraussichtlich längere Debatten hervorrufen wird, auf denselben folgen zu lassen. Ich würde daher als nächsten Gegenstand

Berichte des Petitionsausschusses auf die Tagesordnung setzen. Sollte jedoch der erstere Gegenstand in kurzer Zeit erledigt werden, so käme als nächster Gegenstand

Der Bericht des Ausschusses, zur Vorberathung des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses, die Nothlage des Landes betreffend, auf die Tagesordnung.

Ist sonst noch etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich zum Worte.) Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr 30 Minuten.)